

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung Nr. **03/2016**
des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See

Datum: Donnerstag, 7. Juli 2016
Dauer: 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr
Ort: Kongresshaus Millstatt, Blauer Saal

Anwesende: Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster
1.Vzbgm. Albert Burgstaller, 2.Vzbgm. Mag. Michael Printschler, EM Mag.^a Eva Sichrowsky für GV Mag. Norbert Santner, GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GV Josef Hofer, GR Mag.^a Sabine Brandner, GR Heribert Dertnig, GR Manfred Auer, GR Christoph Tupping, EM Monika Untermoser für GR Roland Marchetti, GR Franz Politzer, GR Gerhard Friedrich, GR Dipl.-Ing. Dr. Gerald Gruber, GR Mag. Rainer Oberzaucher, GR Markus Graf, GR Dipl.-Ing. Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, EM Brigitte Glinz für GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl, GR Franz Strauß, GR Florian Maier, GR Anton Pertl

Entschuldigt haben sich:

GV Mag. Norbert Santner	Ersatz:	EM Mag. ^a Eva Sichrowsky
GR Roland Marchetti	Ersatz:	EM Monika Untermoser
GR Franz Glinz	Ersatz:	EM Brigitte Glinz

Der Gemeinderat ist mit 23 anwesenden Personen beschlussfähig.

Zu Niederschriftsunterfertiger werden Herr GR Markus Graf und Herr GR DI Georg Oberzaucher bestellt.

Protokollführerin:	Edith Eder
Für den Inhalt verantwortlich:	AL Ferdinand Joham

Herr Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer. Er gibt bekannt, dass aufgrund des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 30.6.2016 die Baubewilligung für die Bioprojekte Millstatt GmbH rechtskräftig wurde.

Öffentlicher Teil

Der Tagesordnungspunkt 2 wurde im Ausschuss zurückgestellt und soll von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Abstimmung: 17:6 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR Politzer, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

Die Tagesordnungspunkte 3, 5, 28, 29, 30 und 37 wurden in den Ausschüssen zurückgestellt und sollen diese ebenfalls von der Tagesordnung abgesetzt werden.
Abstimmung: 23:0

Zum Tagesordnungspunkt 9 wird mitgeteilt, dass die Kosten für die Dachreparatur von der Bündelversicherung übernommen werden. Der Tagesordnungspunkt soll ebenfalls von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Abstimmung: 23:0

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass drei Erweiterungen der Tagesordnung vorliegen und zwar:

EW-TO Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Buchholzer zum Totenbeschauer gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes

EW-TO Genehmigung der Teilnahme an der Ortskernbelebung

EW-TO Genehmigung der Rechtsberatung durch Herrn RA Dr. Mathis Fister (Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH)

Die drei Erweiterungen der Tagesordnung sollen nach dem Tagesordnungspunkt 35 behandelt werden.

Abstimmung: 23:0

Fragestunde gemäß § 46 der K-AGO

Anfrage von Herrn GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 24. Juni 2016 an Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher. Anfrage nach § 47 K-AGO an die Finanzreferentin der Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrte Frau Finanzreferentin, hallo Judith, in der Gemeindezeitung behauptest du, dass im Jahr 2015 im Zusammenhang mit den Bäderbetrieben ein Betrag von über € 500.000,- „berücksichtigt“ wurden. Das kann ich nicht nachvollziehen. Ich bitte dich also, die tatsächlichen Zahlungen 2015 unter Gegenverrechnung der aufgezeigten Einnahmen darzulegen.

Antwort von Frau GV Mag.^a Judith Oberzaucher:

Die genannte Summe setzt sich wie folgt zusammen: Tilgung Darlehen Dellach mit einem Betrag von ca. € 8.900,- (inklusive Zinsen), Budgetansatz 1/895900/779000. Tilgung Darlehen Dellach und Pesenthein mit einem Betrag von ca. € 82.000,- (inklusive Zinsen), Budgetansatz 1/896000/779000. Tilgung Darlehen Entschuldung Bäderbetriebe mit einem Betrag von ca. € 165.000,- (inklusive € 15.000,- Unterstützung Land und Zinsen, Budgetansatz 1/912000/298200. Verlustabdeckung Jahresverlust Bäderbetriebe 2014 mit einem Betrag von ca. € 123.000,-, Budgetansatz 1/897300/759000. Berücksichtigung BZ-Mittel i.R. Finanzierungsbeitrag Badehaus € 50.000,-, Budgetansatz 5/831000/755100. Berücksichtigung BZ-Mittel i.R. Haftungsrücklage Darlehen Badehaus € 30.000,-, Budgetansatz 5/831000/298000 BZ i.R. – 2015 gebunden. Bereinigung der voranschlagsunwirksamen Gebarung Camping Pesenthein (ca. € 23.400,-), Budgetansatz 1/896000/619000. Bereinigung der voranschlagsunwirksamen Gebarung Strandbad Millstatt (ca. € 16.500,-), Budgetansatz 1/897000/619000. Berücksichtigung und Finanzierung Sanierung Steganlage im Strandbad Millstatt (€ 27.000,-), Budgetansatz 1/897000/779000. Summe ca. € 525.800,-.

GR Politzer: Die BZ-Mittel sind Durchläufer, einen tatsächlichen Geldfluss gab es nicht.
GV Mag.^a Oberzaucher: Es handelt sich um BZ-Mittel i. R., welche die Marktgemeinde der Millstätter Bäderbetriebe GmbH zur Verfügung stellt.

GR DI Oberzaucher: Das Geld aus den BZ-Mitteln i. R. würde der Marktgemeinde für andere Investitionen zur Verfügung stehen.

Anfrage von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 29. Juni 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: Wieso benützt Herr Franz Moser immer noch unser Trinkwasser aus der Quelle zwei für die Viehtränke aus der Bartlalm?

Antwort des Bürgermeisters:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird von der DI Vierbauch ZT GmbH am 8.7.2016 bei der Wasserrechtsbehörde eingereicht. Bis zum Vorliegen des Wasserrechtsbescheides wird die Entnahme von der Marktgemeinde Millstatt am See geduldet.

GV Hofer: Trotz dem Verkauf bzw. das Verschenken finde ich die Entnahme durch Herrn Franz Moser als Provokation.

Anfrage von Herrn GV Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 29. Juni 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: Der Hüttenwirt von der Schwaigerhütte hat mir mitgeteilt, dass Herr Ferdinand Untermoser vlg. Löß das Wandern auf seinen Forstweg verbietet. Die Gäste beschwerten sich, weil die Gattern abgesperrt sind und kein Durchgang für Wanderer vorhanden ist. Der Bürgermeister ist daher gefordert, das Wanderrecht sicher zu stellen.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde hat gegen den Bau des Almweges beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde geführt, der Beschwerde wurde recht stattgegeben. Ich habe im Zuge des Pilgertages am Pilgerweg festgestellt, dass es einige Tafeln mit der Aufschrift „Durchgang bis auf Widerruf erlaubt“ gibt, diese Tafeln wird die Marktgemeinde nicht dulden und auf eine Entfernung drängen.

GV Hofer: Das ist ganz in meinem Sinne.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtlach 33, 9872 Millstatt am See, vom 30. Juni 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: Aus welchem Grund ist der jahrzehntelang öffentlich genutzte Wanderweg zum Klieber Teich noch immer rechtswidrig gesperrt, obwohl durch den Bürgermeister auf die vorherige Anfrage eine entsprechende Regelung zugesagt wurde und die öffentliche Inanspruchnahme eines Verwaltungsstrafverfahrens hätte durchgeführt werden können.

Antwort des Bürgermeisters:

Der Wanderweg wird heuer neu errichtet. Es handelt sich um den Wanderweg von Obermillstatt bis zum Zwergsee und zwar in der Natur von der Fichte weg über das Feld.

GR Strauß: Der Wanderweg muss bestehen bleiben, wenn er nicht durch das Mitte Feld geht ist es für mich auch in Ordnung.

Anfrage von Herrn GR Franz Strauß, Görtlach 33, 9872 Millstatt am See, vom 30. Juni 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster: Mit welchen Begründungen werden die Abgaben und Gebühren zu Lasten der Gemeindeglieder erhöht, wenn die freiwilligen Leistungen der Gemeinde an genehme Personen nicht eingestellt bzw. nicht eingeschränkt werden, wobei die auch im Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung über die Gemeindeverwaltung festgestellt und angeregt wurde.

Antwort des Bürgermeisters:

Die Formulierung in der Fragestellung „an genehme Personen“ ist eine Unterstellung. GR Strauß: Der Kontrollausschuss hat sich bereits damit befasst und wird sich damit wiederum befassen, warum Personenkreise gewisse Beträge bekommen.

GR Politzer: Ich weiß nicht, wer mit „Personenkreise“ gemeint ist, man sollte diese präzise benennen.

Herr GR Franz Strauß übergibt dem Vorsitzenden einen Dringlichkeitsantrag.

Der Vorsitzende bringt den Dringlichkeitsantrag „Behandlung (Verlegung) des Tagesordnungspunktes 36 – Beratung über ein Angebot – im (in den) öffentlichen Teil.

Dringlichkeits-
antrag:

Zustimmung zur Behandlung (Verlegung) des
Tagesordnungspunktes 36 – Beratung über ein Angebot – im
(in den) öffentlichen Teil.

Abstimmung: 2:21 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Strauß)

Der Vorsitzende geht in die Tagesordnung ein.

TO-Punkt 1

DI Dr. Günther Abwerzger – Ansuchen um Genehmigung der Vermessungsurkunde GZ 10226/1/16 vom 6.6.2016 und Durchführung nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes

E-Mail von Herrn DDr. Kurt Alexander Schicho, Alexanderhofstraße 19, 9872 Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Abwerzger, sehr geehrter Herr Joham, wie vorhin besprochen sende ich Ihnen den aktuellen Plan von DI Humitsch und bitte um entsprechende Veranlassungen, dass es in der nächsten GR Sitzung am 30. Juni fürs Grundbuch usw. abgeschlossen werden kann. Die Ursache für das Problem in der letzten GR-Sitzung war, dass im Schreiben von Herrn Bürgermeister DI Schuster vom 24.2.2016 (Zahl: 031-10-Sch/2016) ausdrücklich auf mein Ansuchen vom 19.9.2015 Bezug genommen wurde. In diesem Ansuchen vom 19.9.2015 lag eindeutig der Plan von Herrn Abwerzger mit dem anderen Teilstück für den Tausch bei. Ich habe mich zwar gewundert, aber bin davon ausgegangen, dass die Gemeinde nach der endlosen Diskussion doch lieber diesen ursprünglich vorgeschlagenen Tausch wollte, um den Umkehrplatz vor meinen Carport zu vergrößern, statt vorne die Straße zu bauen. Mit ist es aber egal, wo wir tauschen. Danke für die Mühe! Mit freundlichen Grüßen DDr. Kurt Alexander Schicho.

Schreiben von Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, Neuer Platz 15, 9800 Spittal/Drau, vom 9.6.2016. Betreff: Vermessungsurkunde GZ 10226/1/16. Sehr geehrte Damen und Herren, in der Anlage übermittle ich Ihnen die geänderte Vermessungsurkunde (DDr. Schicho, Marktgemeinde Millstatt) zu Ihrer Verwendung. Mit freundlichen Grüßen DI Dr. Günther Abwerzger.

Antrag: Die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günther Abwerzger mit der GZ 10226/1/16 vom 6.6.2016, einschließlich der geringfügigen Widmungsanpassungen des Gemeindegebrauchs zu genehmigen und die Durchführung nach den Bestimmungen des § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu beantragen.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

Frau GR Mag.^a Brandner verläßt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 4

GV Mag. Norbert Santner und GR Roland Marchetti – Antrag auf Anrainerbeteiligungen bei Straßenprojekten im Rahmen eines 15% Korridors

Antrag von Herrn GV Mag. Norbert Santner, Zopfenkopfweg 277, 9872 Millstatt am See und Herrn GR Roland Marchetti, Großdombra 42, 9872 Millstatt am See, vom 19. Mai 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Gegenstand: Anrainerbeteiligungen bei Straßenprojekten. Antrag: Die Anrainerbeteiligung bei Straßenprojekten sollte sich im Rahmen eines 15% Korridors (- 15% bis + 15%) der veranschlagten Baukosten bewegen. Der Bescheid sollte dementsprechend ausgestellt werden, so könnten unvorhergesehene Änderungen ohne neuerliche bescheidmäßige Festlegung eingearbeitet werden und eine tatsächliche Abrechnung am Ende des Projektes erfolgen. Begründung: Wir stellen den Antrag, dass die Anrainerbeteiligungen der Marktgemeinde Millstatt am See bei Straßenprojekten neu geregelt werden. Die Anrainerbeteiligung, die per Bescheid zu Beginn der Detailplanung ausgestellt wird, sollte sich in einem Korridor der voraussichtlichen Baukosten bewegen. Da es nach dem Ausstellen der Bescheide und der finanziellen Kostenbeteiligung immer wieder zu Veränderungen (Einsprüche, Fehlern in den Berechnungen, Baukostenerhöhung etc.) kommt, und eine nachträgliche Änderung der Kostenbeteiligungen zu Problemen führen kann, bleibt die Gemeinde stets auf den Mehrkosten sitzen. Auch eine Rückerstattung des geleisteten Anrainerbeitrages bei Kostenunterschreitung sollte sich in diesem Rahmen bewegen. Mit freundlichen Grüßen GV Mag. Norbert Santner und GR Roland Marchetti.

Antrag: Den Antrag von Herrn GV Mag. Santner und Herrn GR Marchetti auf Anrainerbeteiligungen bei Straßenprojekten im Rahmen eines 15% Korridors zuzustimmen.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Politzer, GR Strauß, GR Pertl)

Frau GR Mag.^a Brandner ist wegen Befangenheit nicht im Sitzungssaal.

TO-Punkt 6

Genehmigung der Sanierung des Kasperleweges in Sappl

Im Hinblick auf die Umsetzung der Straßensanierung Kasperle-Weg in Sappl soll über die Umsetzung beraten und festgelegt werden, ob die Straßensanierungen im Jahr 2016 möglich ist.

Aufstellung der Finanzverwaltung vom 15. Juni 2016.

Finanzierungsplan vom 5.11.2012. BZ a.R./KVI Mittel 2012 € 104.100,00. BZ a.R./KVI Mittel 2013 € 104.100,00 = € 208.200,00. Einnahmen bisher mit Weg am Waldrand und Oberer Weinleitenweg € 154.700,00 und € 53.500,00. BZ i.R. 2012 € 112.300,00, BZ i.R. 2013 € 71.300,00 = € 183.600,00. Einnahmen bisher mit Weg am Waldrand und Oberer Weinleitenweg € 183.600,00. Beiträge Anrainer 2012 € 187.300,00 und Beiträge Anrainer 2013 € 187.400,00 = € 374.700,00. Einnahmen bisher mit Weg am Waldrand und Oberer Weinleitenweg € 256.581,00 und € 118.119,00. Zuführung o. H. 2012, allgemeine Deckungsmittel € 12.600,00 und Zuführung o. H. 2013 allgemeine Deckungsmittel € 53.600,00 = € 66.200,00. Einnahmen bisher mit Weg am Waldrand und Oberer Weinleitenweg € 106.100,00 und € 39.876,00.

Ausgaben Steinschichtweg Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 65.338,00, Ausgaben € 61.453,00. Sporerweg Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 90.860,00, Ausgaben € 108.588,00. Weg am Waldrand Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 144.416,00, Ausgaben € 116.396,00. Tschallstraße Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 157.180,00, Ausgaben € 96.360,00. Lammersdorf Süd Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 42.261,00, Ausgaben € 56.918,00. Oberer Weinleitenweg inklusive 1. Nachtragsvoranschlag Voranschlag gemäß Kostenschätzung € 147.600,00, Ausgaben € 147.600,00.

Antrag: Die Sanierung des Kasperleweges in Sappl vorzubereiten und durchzuführen.

Abstimmung: 21:1 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher)

Frau GR Mag.^a Brandner kommt in den Sitzungssaal zurück.

Herr GR Tuppinger verlässt den Sitzungssaal.

TO-Punkt 7

GR Mag. Rainer Oberzaucher – Richtlinie mit Beilagen zur ordnungsgemäßen Verbringung von Oberflächenwässern

E-Mail von Herrn GR Franz Politzer, Lammersdorf 48, 9872 Millstatt am See, vom 28. Juni 2016. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Georg, hallo Rainer, hier ist nach der heutigen Fraktionssitzung der finale Entwurf zur Richtlinie „Oberflächenwasser-Einleitung“. Das mit dem Auffangschacht habe ich, weil nach allgemeiner Meinung zu kompliziert, weggelassen. § 2 (4) erlaubt ohnehin zusätzliche Auflagen. Auch die grundlose Kündigung habe ich ersetzt durch eine begründete. Von mir und Rainer Oberzaucher aus wäre es sonst o.K. falls dir, Georg noch was einfällt, teile es allen mit.

1 Richtlinie

für die Einleitung von Oberflächenwasser von Privatgrundstücken in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde Millstatt und die Errichtung eines Einleitungsvertrages

Rechtliche Grundlagen:

§ 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, gemäß §§ 11 - 15 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, Wasserrechtsgesetz WRG1959 in der geltenden Fassung.

EU Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TWV - Trinkwasserverordnung) BGBl. II, Nr. 254/2006, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser) BGBl II Nr. 2010/461, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (QZV Chemie OG) BGBl II Nr. 2006/96.

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV – Allgemeine Abwasseremissionsverordnung) BGBl. Nr. 186/1996.

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Für die Oberflächenwassereinleitung oder -entwässerung von Privatgrundstücken oder Privatgebäuden im Bereich der Marktgemeinde Millstatt am See wird ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag, bei Erweiterung der Einleitung ein Ergänzungsbeitrag sowie ein jährliches Kanalbenützungsentgelt ausgeschrieben.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Neuanschlüsse an die Oberflächenwasserkanäle im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See. Sie gilt auch für bestehende Anschlüsse, soweit bei bereits erfolgter Genehmigung auf den Inhalt dieser Richtlinien hingewiesen wurde.
- (3) Für die unter § 3 (5) genannten Anschlüsse gilt eine Meldepflicht.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Oberflächenwässer sind grundsätzlich auf dem Eigengrund zur Versickerung zu bringen. Ist eine diesbezügliche Versickerung aufgrund von technischen, geologischen oder sonstigen Gründen nicht möglich, so ist der Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer berechtigt, einen Antrag zur Einleitung in den Oberflächenwasserkanal zu stellen.
- (2) Eine Einleitung in die bestehenden Oberflächenwasserkanäle ist nur möglich, wenn die aktuelle Leistungsfähigkeit (Kapazität) der gegenständlichen Anlage vorliegt, sowie eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit für Eigenprojekte der Gemeinde möglich bleibt.
- (3) Ein Anspruch auf Neuerrichtung oder Erweiterung von bestehenden Anlagen kann aufgrund dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

- (4) Die Marktgemeinde Millstatt ist berechtigt, im Zuge der individuellen Bewilligung (§ 5) in begründeten Fällen weitere Voraussetzungen bzw. Auflagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Verbringung von Oberflächenwässer für das Land Kärnten festzulegen.

§ 3

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Anschluss an die gegenständliche Abwasseranlage ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen. Er ist kostenlos.
- (2) Für Änderungsanträge wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27.- in Rechnung gestellt
- (3) Werden die bereits angeschlossenen Flächen vergrößert, so ist ein Erweiterungsantrag zu stellen
- (4) Die Anschlussanträge, die Änderungsanträge und die Erweiterungsanträge haben folgende Informationen und Angaben zu enthalten: Name und Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, Angaben zum Grundstück (KG Nummer, Grundstücksnummer(n), Grundstücksgröße), Angaben zu den Entwässerungsflächen samt einfacher Skizze, geplanter Zeitpunkt des Baubeginns (Anschlussstermin) und Nachweis über den Verhinderungsgrund zur Versickerung auf Eigengrund, bestätigt durch ein befugtes Unternehmen, Datum der Antragstellung und Unterfertigung.
- (5) Bereits bestehende Anschlüsse sind, soweit keine ausdrückliche Genehmigung erfolgte, umgehend der Marktgemeinde Millstatt bekanntzugeben.
- (6) Die Meldung von bereits bestehenden, nicht ausdrücklich genehmigten Anschlüssen haben folgende Informationen und Angaben zu enthalten: Name und Anschrift der Meldenden bzw. des Meldenden, Angaben zum Grundstück (KG Nummer, Grundstücksnummer(n), Grundstücksgröße), Angaben zu den Entwässerungsflächen samt einfacher Skizze, Datum der Meldung und Unterfertigung.
- (7) Zur Erleichterung der Antragstellung bzw. der Meldung stellt die Gemeinde Vorlagenformulare mit Hinweis auf die erforderlichen Unterlagen bereit.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Auf Basis des Antrages hat die Gemeindeverwaltung die Voraussetzungen zum Anschluss und der Benützung der Kanalanlage zu prüfen. Insbesondere muss die aktuelle Leistungsfähigkeit (Kapazität) der gegenständlichen Anlage sowie eine zukünftige Erweiterungsmöglichkeit für Eigenprojekte berücksichtigt werden. Bei Zweifel über den Verhinderungsgrund der Versickerung auf Eigengrund, ist die Marktgemeinde Millstatt berechtigt, ein zusätzliches Gutachten bei einem Unternehmen ihrer Wahl zu fordern.
- (2) Bei Vorhaben, für die es einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, ergeht eine Mitteilung über die Art und das Ausmaß der Entwässerung an die Wasserrechtsbehörde, um im Vorprüfungsverfahren zu prüfen, ob öffentliche Interessen und/ oder fremde Rechte verletzt werden können.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit eines Ortsaugenscheines (Amtshandlung außerhalb der Amtsräume), so wird dieser entsprechend der Kärntner Gemeindekommissionsgebührenverordnung verrechnet.
- (4) Für Flächen wie landwirtschaftliche Hofflächen, Flächen mit spezieller gewerblicher oder industrieller Nutzung, etc. ist das Entsorgungssystem für die Oberflächenwässer jedenfalls auf Grund einer Einzelfallbeurteilung individuell zu entwerfen und die Systemwahl nachvollziehbar zu begründen.

- (5) In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten und Schongebieten ist jedenfalls eine Einzelfallbeurteilung seitens der Wasserrechtsbehörde notwendig. (Liste im Anhang)

§ 5

Bewilligung, Vertragserrichtung und Baubeginn

- (1) Die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Millstatt am See hat darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen zum Einleiten in den Oberflächenwasserkanal gegeben sind, bzw. ob weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind oder ob ein Anschluss unter Erteilung von Auflagen möglich ist.
- (2) Die Ergebnisse der Vorprüfung sind dem Gemeinderat mitzuteilen.
- (3) Die Bewilligung zur Einleitung erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser beauftragt den Bürgermeister, einen Einleitungsvertrages entsprechend dieser Richtlinie abzuschließen.
- (4) Mit der Errichtung der Einleitungsanlage darf erst nach Abschluss des Einleitungsvertrages begonnen werden.

§ 6

Höhe der Beiträge und Entgelt

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag beträgt jeweils € 2,00 je Quadratmeter befestigter oder überdachter Fläche.
- (2) Das Kanalbenützungsentgelt beträgt € 0,50 je Quadratmeter befestigter oder überdachter Fläche pro Kalenderjahr.
- (3) Die Beträge enthalten 10 % Umsatzsteuer.
- (4) Erfolgt der Anschluss während eines vollen Kalenderjahres, so wird das Kanalbenützungsentgelt anteilig verrechnet.

§ 7

Ergänzungsbeitrag

- (1) Wird ein Erweiterungsantrag genehmigt und die an den Oberflächenwasserkanal angeschlossenen Flächen vergrößert, so ist ein Ergänzungsbeitrag für die neu angeschlossene Fläche zu entrichten.

§ 8

Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages und des Kanalbenützungsentgelt sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften, sofern sie nicht selbst Zahlungspflichtiger sind, für den Kanalanschlussbeitrag und das Kanalbenützungsentgelt mit dem Zahlungspflichtiger zur ungeteilten Hand.

§ 9

Festsetzung des Kanalanschlussbeitrages, des Kanalbenützungsentgeltes und des Ergänzungsbeitrages

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag ist mit Fertigstellung des Anschlusses vorgeschrieben.
- (2) Der Ergänzungsbeitrag ist mit der Fertigstellung der Erweiterung der Fläche vorgeschrieben, von der das Oberflächenwasser eingeleitet wird.
- (3) Das Kanalbenützungsentgelt wird einmal jährlich vorgeschrieben.

§ 10

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung bzw. Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn schädliches Abwasser oder sonstige schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

- (2) Gegen Überschwemmungen als Folge von a) Rückstau in der Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, bei Behinderung im Abwasserabfluss, z. B. bei Rohrbruch oder Verstopfung, bei zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, oder bei sonstigen Betriebsstörungen, hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück bzw. sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Betreiber verursacht worden sind.

§ 11

Vertragsdauer

- (1) Die Marktgemeinde Millstatt am See hat das Recht, bei Nichtbezahlung des Kanalbenützungsentgelt über zwei aufeinander folgende Jahre hinweg, den Einleitungsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen.
- (2) Der Einleitungsberechtigte kann den Vertrag unter einer Einhaltung einer dreimonatigen Frist jederzeit kündigen. Die Einleitung ist mit Vertragsende einzustellen.
- (3) Die Marktgemeinde Millstatt hat bei technischen Gebrechen der Oberflächenentwässerung oder bei sonstigen, schweren Beeinträchtigungen das Recht, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Bei Unmöglichkeit einer weiteren Einleitung steht der Marktgemeinde Millstatt ein Kündigungsrecht zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 7.7.2016 in Kraft.

Herr GV Josef Hofer übergibt dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag. Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag: Die Einnahmen aus den Einleitungen in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde sind zweckgebunden für den Straßenbau zu verwenden.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Die Richtlinien mit Beilagen zur ordnungsgemäßen Verbringung von Oberflächenwasser mit einer geänderten Anschlussgebühr von € 2,-/m² und das laufende Entgelt von € 0,50 /m² für befestigte oder überdachte Flächen zu genehmigen.

Abstimmung: 19:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, EM Untermoser)

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag zur Abstimmung.

Zusatzantrag: Die Einnahmen aus den Einleitungen in den Oberflächenwasserkanal der Marktgemeinde sind zweckgebunden für den Straßenbau zu verwenden.

Abstimmung: 7:15 (Stimmen dafür: GV Hofer, GR Mag.^a Brandner, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

Herr GR Tuppinge kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 8

Dipl.-Ing. Roland Faihs – Ansuchen um Einleitung der Oberflächenwässer in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal Steinschichtweg

Ansuchen von Herrn Dipl.-Ing. Roland Faihs, Steinschichtweg 97, 9872 Millstatt am See, vom 20. Mai 2016. Ansuchen um Einleitung der Oberflächenwässer in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal Steinschichtweg. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, geschätzter Gemeinderat, da es aufgrund der geologischen Beschaffenheit des Bodens auf den Parzellen Nr. 239/3, 239/12 und 239/18 nicht möglich ist, die Oberflächenwässer auf Eigengrund zur ordnungsgemäßen Versickerung zu bringen, ersuche ich sie hiermit, mir die Genehmigung zur Einleitung dieser, in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal zu gewähren. Ich hoffe auf ein positives Ergebnis und bedanke mich für Ihr Verständnis und Bemühen. Mit freundlichen Grüßen Dipl.-Ing. Roland Faihs.

Schreiben der Dipl.-Ing. Gerolf Urban ZT GmbH, Neuer Platz 8, 9800 Spittal/Drau, vom 24.5.2016 an die Firma Weigand Bau, 10. Oktober-Straße 33, 9813 Möllbrücke. Betrifft: Versickerung KG 73209, Parzelle 239/12. Sehr geehrte Damen und Herren. Im Auftrag der Firma Weigand Bau, welche im Bereich der Privatstraße der Parzelle 239/12 derzeit Straßen- und Leitungsbauarbeiten durchführt, wurde der im Bereich der Straße anstehende Boden mittels Baggerschurf begutachtet. Geländebeziehungen: Die gegenständliche Straße und die angrenzenden Grundstücke liegen an einem Südhang mit mittlerer bis steiler Neigung, Wiesen bzw. Baumbestand. Untergrundbeziehungen: Zur Erkundung der Untergrundbeziehungen wurde am 23.5.2009 eine Schürfgarbe bis auf eine Tiefe von 2,20 m hergestellt und mittels Fotos festgehalten. Die Lage der Schürfe ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. In der Schürfgarbe und auch im umliegenden abgegrabenen Gelände zeigt sich nachfolgend beschriebener Untergrundaufbau. Schürfgarbe: 0 – 0,30 m Mutterboden, 0,30 – 1,80 m feinkörnig sandig, lehmiger Schluff, mittelplastisch mit großen scharfkantigen Steinen (teilweise Straßenaufschüttung), > 1,80 m vermehrt scharfkantige Steine, Beginn verwitterter Fels. Hangwasser wurde in diesem Bereich nicht festgestellt. Beurteilung der Sickerfähigkeit: Aufgrund der visuellen und manuellen Untersuchung des Materials kann erfahrungsgemäß von einer sehr geringen Versickerungsfähigkeit (< 0,006 mm/min) des anstehenden Bodens ausgegangen werden. Die anfallenden Niederschlagswässer können nicht auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden. Die schadlose Verbringung der Oberflächenwässer ist Gegenstand eines gesonderten Projektes. Dipl.-Ing. Gerolf Urban.

Antrag: Das Ansuchen von Herrn DI Roland Faihs um Einleitung der Oberflächenwässer in den öffentlichen Oberflächenwasserkanal Steinschichtweg entsprechend der Bedingungen der zuvor beschlossenen Richtlinie nach Vorliegen der Abschätzung des Abfuhrvermögens der DI Dr. Stranner ZT GmbH vorbehaltlich zu genehmigen.

Abstimmung: 22:1 (Gegenstimme: EM Untermoser)

TO-Punkt 10

FF-Obermillstatt – Ansuchen um Kostenübernahme für die Tragkraftspritze Rosenbauer BMW Fox III

Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Obermillstatt, vertreten durch den Kommandanten OBI Heinrich Kowatsch, Obermillstatt 105, 9872 Millstatt am See, vom 27. April 2016. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster, lieber Hans! Die Freiwillige Feuerwehr Obermillstatt ersucht um die Kostenübernahme für die Tragkraftspritze Rosenbauer BMW-Fox III. Die Tragkraftspritze kostet laut Angebot vom 5.4.2016 € 15.360,- und soll wie folgt finanziert werden:

Ankaufspreis € 15.360,-

Landesbeihilfe € 3.900,-

Gemeindebetrag € 11.460,-

Die Kameradschaft der FF Obermillstatt würde die Vorfinanzierung der Kosten in der Höhe von € 11.460,- übernehmen. Die Kameradschaft leistet einen Fixbeitrag in der Höhe von € 2.000,- und € 9.460,- als Refundierungsbeitrag für die Marktgemeinde Millstatt auf 4 Jahre aufgeteilt. Die Dringlichkeit dieser Anschaffung wäre damit zu begründen, dass die TS Fox III ab nächsten Jahr mit einem neuen Motor erzeugt werden würde und dies einen technischen Nachteil (Kinderkrankheiten) darstellt. Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibt der Kommandant OBI Heinrich Kowatsch.

Antrag: Das Ansuchen um Kostenübernahme für die Tragkraftspritze Rosenbauer BMW Fox III von € 8.000,- aufgeteilt auf 4 x € 2.000,- zu genehmigen. Die Finanzierungsbeiträge sollen im ersten Nachtragsvoranschlag 2016 so angepasst werden, dass der Gemeindebeitrag 2016 zur Tragkraftspritze FF Lammersdorf mit € 5.400,- sowie der Restbetrag jeweils in der Höhe von € 2.000,- auf die FF Laubendorf und die FF Obermillstatt aufgeteilt wird.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 11

Genehmigung der Vereinbarung zwischen der AG Lammersdorfer Kälberalpe sowie der AG Lammersdorfer Kühalpe und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Almquellen 1 und 2

E-Mail von Herrn AL Ferdinand Joham vom 9. Juni 2016 an Herrn Obmann Josef Obweger. Sehr geehrter Herr Obmann Obweger, lieber Sepp! Bezugnehmend auf das Gespräch vom 24.5.2016 halten wir fest: Der gegenseitige Abgleich der Bestandsdokumente ist erfolgt. Ein Gespräch des Bürgermeisters mit Hydrogeologen Widowitz hat stattgefunden, Herr Widowitz hält am aktuellen Quellschutzgebiet 2 der Almquelle 2 fest und kann keine weitere Reduzierung vertreten. Das Quellschutzgebiet 2 der Almquelle 1 wurde unter Rücksichtnahme auf die Bestandsobjekte Kläranlage, Parkplatz und Saugarten festgelegt und lässt deswegen größtmäßig nicht auf das Quellschutzgebiet der Almquelle 2 schließen. Darüber hinaus wiederholt er, dass mit dem erweiterten Quellschutzgebiet keinerlei Nutzungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden sind. Die beiliegende Vereinbarung haben wir entsprechend dem Gespräch vom 24.5.2016 überarbeitet.

Wir ersuchen um Zustimmung zur Vereinbarung und werden unsererseits einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen. Mit freundlichem Gruß Ferdinand Joham, Amtsleiter.

Vereinbarung abgeschlossen zwischen 1. der Agrargemeinschaft Lammersdorfer Kälberalpe, vertreten durch den Obmann, Herrn Josef Obweger, Görtschach 3, 9872 Millstatt am See, sowie 2. der Agrargemeinschaft Lammersdorfer Kühalpe, vertreten durch den Obmann, Herrn Josef Obweger, Görtschach 3, 9872 Millstatt am See, beide weiterhin als AG bezeichnet und 3. der Marktgemeinde Millstatt am See (MGM), vertreten durch Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, wie folgt:

1. Einleitung

Die MGM hat um die wasserrechtliche Genehmigung zur Neufassung der Almquelle 1 auf der Grundlage des Projektes der Dipl.-Ing. Vierbauch ZT GmbH, Burgplatz 6/2. OG, 9800 Spittal/Drau, vom November 2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal als Wasserrechtsbehörde angesucht. Der Quellsammelschacht ist undicht, deshalb soll die Quelle neu gefasst werden. Zur Klärung der Größe der Quellschutzgebiete für die Almquelle 1 der GWVA Millstatt wurde am 25.4.2016 eine gemeinsame Begehung mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter, dem Wassermeister, dem Obmann der Agrargemeinschaft Lammersdorfer Kälberalpe und Lammersdorfer Kühalpe und dessen Stellvertreter, dem Projektanten und dem Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung durchgeführt. Im Zuge dieser Begehung wurde vereinbart, auch für die Almquelle 2 die nachträgliche Bewilligung samt Festlegung des engeren und weiteren Quellschutzgebietes zu beantragen bzw. seitens der MGM das antragsgegenständliche Einreichprojekt zu ergänzen. Der Lageplan Quellfassung Almquelle 1 und Lageplan Quellfassung Almquelle 2 liegen bei und sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Mit Bescheid Zahl. 8 Wa-2182/IV/2/78 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 17.7.1978 wurde die Wasserversorgungsanlage Lammersdorf mit Nutzung der Quelle auf dem Grundstück 521/1 KG Obermillstatt bewilligt. Niederschrift vom 29.12.1972 bezüglich der Ablöse der im südlichen Teil der Lammersdorfer Alm liegenden Quellen. Auf den Bestand der bewirtschafteten Lammersdorf Hütte, des Almstalles, der Sennhütte mit Käserei, der Pflanzenkläranlage, der beiden Parkplätze und des Schweinestalles mit Auslauf oberhalb des Quellschutzgebietes der Almquelle 1 sowie einer Druckrohrleitung und der Lammersdorfer Almstraße im erweiterten Quellschutzgebiet der Almquelle 1 wird seitens der Agrargemeinschaft ausdrücklich hingewiesen.

2. Grundbuchsstand

Die Agrargemeinschaft Lammersdorfer Kälberalpe ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 72 Grundbuch 73210 Obermillstatt bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 497/1 im unverbürgten Katasterausmaß von 90390 m². Die Agrargemeinschaft Lammersdorfer Kühalpe ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 152, Grundbuch 73210 Obermillstatt bestehend unter anderem aus dem Grundstück Nr. 521/1 im unverbürgten Katasterausmaß von 632.964 m².

3. Nutzungsrechte der Marktgemeinde Millstatt.

Der MGM steht das Recht zu, nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung, die Almquellen 1 und 2 mit ihren engeren und weiteren Quellschutzgebieten zu nutzen. Dieses Recht beinhaltet die fachgerechte Fassung, Instandhaltung und Ableitung der Quellen, die Einzäunung der engeren Quellschutzgebiete und die Nutzung der Aufschließungswege, soweit dies für die Wasserversorgung erforderlich ist. Die Wegerechte reichen bis zum erstmöglichen Umkehrplatz nach der Quelle 1 und bis zum engeren Quellschutzgebiet der Quelle 2.

4. Abgeltung

Für die Nutzungsrechte der Marktgemeinde Millstatt wird eine einmalige pauschale Entschädigung von EURO 19.000 (neunzehntausend) festgelegt. Die Almaufschließungswege zu den Almquellen 1 und 2 sind im Falle von Mehrbenutzungen (z.B. durch bauliche Maßnahmen) nachher vom Verursacher wieder in den Zustand vor Beginn der Maßnahme zu setzen. Für die bestehen bleibende Viehtränke bei der Almquelle 2 wird der AG von der MGM eine Schwimmersteuerung zur Verfügung gestellt. Den Betrieb und die Wartung der Viehtränke übernimmt die AG. Eine notwendige Neuanschaffung der Steuerung geht auf Kosten der MGM. Ein eventuell vorhandener Holzbestand im engeren Quellschutzgebiet kann von der AG genutzt werden. In weiterer Folge ist die Pflege der engeren Quellschutzgebiete inklusive Umzäunungen Aufgabe der MGM. Hinsichtlich einer möglichen Nutzung von Überwasser aus den vertragsgegenständlichen Quellen (z.B. beim Hochbehälter Grantsch) durch Mitglieder der AG gibt es seitens der MGM keine Einwendungen. Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige wasserrechtliche Genehmigungen von den jeweiligen Nutzern einzuholen sind. Das im Forsterschließungsweg zur allfälligen Ableitung von Stauwasser eingebaute Metallrohr im direkten Bereich der Almquelle 1 gilt als abgegolten. Zukünftige unumgängliche Mehrkosten in der Bewirtschaftung der Almen, welche auf die erweiterten Quellschutzgebiete zurückzuführen sind und durch die Nutzungseinschränkungen dieser Vereinbarung nicht erfasst sind, werden nicht der Agrargemeinschaft angelastet, sondern sind diese Mehrkosten von der MGM zu tragen (z. B. Bewirtschaftungerschwernisse infolge von auftretenden Problemen bei Quellschüttung und Wasserqualität, Mehraufwand bei baulichen Maßnahmen etc.). Es wird vereinbart, dass gegenseitig auf die Erfordernisse der Weidewirtschaft (Gatter schließen etc.) und auf die Notwendigkeiten des Betriebes der GWVA Rücksicht genommen wird.

E-Mail von Herrn Obmann Josef Obweger vom 17. Juni 2016 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, werter Amtsleiter, lieber Ferdi! Ich darf euch auf diesem Wege mitteilen, dass wir die Letztfassung der Vereinbarung mit der MGM bei unserer gestrigen außerordentlichen Vollversammlung einstimmig beschlossen haben – es waren alle Mitglieder der Agrargemeinschaft anwesend! Einem Beschluss im Gemeinderat steht also unsererseits nichts mehr im Wege. Liebe Grüße und ein schönes Wochenende Sepp Obweger, Almgemeinschaft Lammersdorf.

Antrag: Die Vereinbarung zwischen der AG Lammersdorfer Kälberalpe sowie der AG Lammersdorfer Kühalpe und der Marktgemeinde Millstatt am See für die Almquellen 1 und 2 zu genehmigen.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, GR Maier, GR Pertl)

TO-Punkt 12

Tourismusverband Millstatt am See – Antrag um Unterstützung und finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde bei einem Projekt „Seepromenade NEU“

Antrag des Tourismusverbandes Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 22. April 2016. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster! Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte von Millstatt am See! Der örtliche Tourismusverband stellt auf diesem Wege einen Antrag um Unterstützung und finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde bei einem Projekt „Seepromenade NEU“. Nachdem von Seiten des Tourismus schon mehrere Anläufe gemacht wurden, den Erlebnisraum der alten Kurpromenade einer zeitgemäßen Umgestaltung zu unterziehen, möchten wir diesmal einen ziemlich konkret umrissenen Finanzierungsplan präsentieren. Dieser soll die Marktgemeinde in die Lage versetzen, die örtliche Wirtschaft gehörig zu unterstützen und gleichzeitig auf die eigenen eingeschränkten Mittel Rücksicht zu nehmen. Die Umsetzung soll sich hauptsächlich auf die Kernzone über dem Strandbad Millstatt beziehen und je nach Planung und finanziellen Möglichkeiten von dort nach Osten und Westen erweitert werden. Gesamtkostenrahmen inklusive Planung: EUR 1.000.000,-. Förderungen und Finanzierung durch TVB: EUR 750.000,-. Beteiligung der Gemeinde Millstatt 25%: EUR 250.000,-. Da das Projekt auf 6 – 8 Jahre ausfinanziert werden soll, würde das Gemeindebudget günstigenfalls mit nur 8 Jahresraten zu EUR 31.250,- (zuzüglich Zinsen) belastet, frühestens ab 2017. Wir dürfen darauf hinweisen, dass dies nicht nur eine sehr günstige Finanzierungsbeitrag für ein derartiges Projekt in unserer Gemeinde ist, sondern dass die Bäderbetriebe als Eigentümer des angrenzenden Strandbades selbst großer Nutznießer einer Neugestaltung der Promenade werden kann. Wir appellieren an die werten Gemeinderäte, diese einmalige Chance für ein sichtbares Zeichen des Aufbruchs am See zu nutzen. Als Vertreter der Wirtschaft haben wir bereits darauf verwiesen, wie wichtig ein solches Zeichen für die heimischen Betriebe wäre. Für weiter Frage stehen wir gerne bereit. Hochachtungsvoll Manfred Maier für den TVB Millstatt am See.

Schreiben der Marktgemeinde Millstatt am See vom 13. Mai 2016 an den Tourismusverband Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Vorsitzender Maier, lieber Manfred! Unter Bezugnahme auf den Antrag des Tourismusverbandes Millstatt am See vom 22. April 2016 um Unterstützung und finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Millstatt am See bei einem Projekt „Seepromenade NEU“ teile ich dir mit, dass sich der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 11. Mai 2016 unter Tagesordnungspunkt 3 mit dieser Angelegenheit befasst hat. Der Gemeindevorstand hat den Antrag einstimmig zurückgestellt. Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibt für den Gemeindevorstand der Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Herr Vzbgm. Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung: Abänderungsantrag nach § 41 der K-AGO. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 7.7.2016, Tagesordnungspunkt 12: Den Antrag „Seepromenade Neu“ zurückzustellen bis der Vorschlag der Studenten vorliegt.

Vor EM Monika Untermoser verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal.

- Abänderungs-
Antrag: Den Antrag „Seepromenade NEU“ zurückzustellen bis der Vorschlag der Studenten vorliegt.
- Abstimmung: 11:11 (Stimmen dafür: Vzbgm. Burgstaller, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppinger, EM Mag.^a Sichrowsky, Bgm. DI Schuser, Vzbgm. Mag. Printschler, GR Friedrich, GR Mag. Oberzaucher, GR Graf)
- Haupt-
Antrag: Die Unterstützung und finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde bei einem Projekt „Seepromenade NEU“ abzulehnen.
- Abstimmung: 15:7 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppinger, EM Mag.^a Sichrowsky, Vzbgm. Mag. Printschler)

Frau EM Monika Untermoser kommt in den Sitzungssaal zurück.

TO-Punkt 13

Tourismusverband Millstatt am See – Ansuchen um Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt – Talstation Goldeck für die Jahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019

Ansuchen des Tourismusverbandes Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 8. Juni 2016. Betrifft: Ansuchen um Kostenbeteiligung für den Schishuttle Millstatt – Talstation Goldeck für die Jahre 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019. Für eine bessere Planbarkeit des Schishuttle Millstatt – Talstation Goldeck suchen der Tourismusverband wie folgt an: Die Kosten des gesamten Schishuttle belaufen sich im Jahr 2015/2016 auf rund brutto EUR 60.000,00 pro Jahr und werden von den Bergbahnen Goldeck, Gemeinde und Tourismusverband Seeboden, Spittal und Gemeinde und Tourismusverband Millstatt am See sowie dem Familienhotel Post finanziert. Der Anteil der Gemeinde beläuft sich im Jahr 2015/2016 auf brutto EUR 2.250,00 pro Jahr. Hiermit stellen wir den Antrag, den Schishuttle Millstatt – Talstation Goldeck auch in den Jahren 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019 zu unterstützen. Die derzeitige Steigerung pro Jahr beträgt rund 3%. Der Umfang des Schishuttleverkehrs orientiert sich in den nächsten Jahren nach dem derzeitigen Angebot und soll für Gäste und Einheimische kostenlos sein. Der Schishuttle zur neuen Talstation Goldeck wird als Talbus Linie 1 dreimal täglich ab Dellach (Montag – Freitag) bzw. Pesenthein (7 Tage/Woche) hin und retour und als Ortsbus Linie 3 einmal täglich (7 Tage/Woche) fahren. Mit Dezember 2017 werden voraussichtlich weitere touristische Betriebe erstmals auch im Winter geöffnet haben, womit ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in der Gemeinde geleistet wird. Eine Schibusanbindung ist dabei eine notwendige Infrastrukturleistung. Mit freundlichen Grüßen Jacqueline A.J.A. ten Haken.

Herr Vzbgm. Burgstaller übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. Die Abänderung der Finanzierung für 2 Jahre zu beschließen, d. h. für 2016/2017 und 2017/2018.

Abänderungs-
Antrag: Die Abänderung der Finanzierung für 2 Jahre zu beschließen,
d. h. für 2016/2017 und 2017/2018.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 14

Genehmigung der Finanzierungspläne für den Fernwärmeanschluss der gemeindeeigenen Gebäude

Finanzierungsplan des Fernwärmeanschlusses für das Rathaus Millstatt.

A) Investitionsaufwand: Gesamtkosten € 57.600,- im Jahr 2016.

B) Finanzierungsplan: Landesförderung € 31.900,-, Bedarfszuweisung 2016 € 25.700,- = Gesamtbedeckung € 57.600,- im Jahr 2016.

Finanzierungsplan des Fernwärmeanschlusses für das Kulturhaus Millstatt.

A) Investitionsaufwand: Gesamtkosten € 57.600,- im Jahr 2016.

B) Finanzierungsplan: Landesförderung € 31.900,-, Bedarfszuweisung 2016 € 20.800,-, Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt € 4.900,- = Gesamtbedeckung € 57.600,- im Jahr 2016.

Finanzierungsplan des Fernwärmeanschlusses für die Volksschule Millstatt.

A) Investitionsaufwand: Volksschule Millstatt € 32.200,-, Musikschule Millstatt € 9.600,-
. Nachmittagsbetreuung € 9.600,-, Wohnhaus Nr. 142 € 18.300,- = Gesamtkosten € 69.700,- im Jahr 2016.

B) Finanzierungsplan: Landesförderung € 36.800,-, Zuführung aus dem ordentlichen Haushalt € 32.900,- = Gesamtbedeckung € 69.700,- im Jahr 2016.

Antrag: Den Finanzierungsplan für den Fernwärmeanschluss des Rathauses zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

Antrag: Den Finanzierungsplan für den Fernwärmeanschluss des Kur- und Kongresshauses zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

Antrag: Den Finanzierungsplan für den Fernwärmeanschluss der Volksschule Millstatt zu genehmigen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 15

Genehmigung der Änderung zum Finanzierungsplan Oberer Weinleitenweg

Finanzierungsplan Oberer Weinleitenweg (Erweiterung) – Variante A

A) Investitionsaufwand. Gesamtkosten € 147.600,- im Jahr 2016.

A) Finanzierungsplan: Landesförderung € 44.900,-, Bedarfszuweisung aus KVI € 36.700,-, Beiträge Anrainer € 66.000,- = Gesamtbedeckung € 147.600,- im Jahr 2016.

Finanzierungsplan Oberer Weinleitenweg (Erweiterung) – Variante B

A) Investitionsaufwand. Gesamtkosten € 155.000,- im Jahr 2016.

A) Finanzierungsplan: Landesförderung € 47.100,-, Bedarfszuweisung aus KVI € 38.600,-, Beiträge Anrainer € 69.300,- = Gesamtbedeckung € 155.000,- im Jahr 2016.

Antrag: Zustimmung zur Genehmigung des Finanzierungsplanes Oberer Weinleitenweg wie folgt: Investitionsaufwand – Gesamtkosten € 155.000,- im Jahr 2016. Finanzierungsplan – Eigenmittel (BZ i.R) € 47.100,- Bedarfszuweisung aus KVI € 38.700,-, Beiträge Anrainer € 69.200,- = Gesamtbedeckung € 155.000,- im Jahr 2016.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 16

Genehmigung des Nachtragsvoranschlages für Wasserleitungsmaterial (Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen)

Haushaltsrechnung der Wasserversorgungsanlagen mit Stand 15.6.2016. Ordentlicher Haushalt. Mit Stand vom 15.6.2016 ist die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen mit € 23.294,16 überzogen. Der Gemeinderat möge daher einen Nachtragssumme von € 30.000,00 für das Wasserwerk genehmigen.

Antrag: Zustimmung im nächsten Nachtragsvoranschlag für Wasserleitungsmaterial € 30.000,- (Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen) zu genehmigen.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

TO-Punkt 17

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlages für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016

Erster Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des Haushaltsjahres 2016. Gegenüberstellung der Gesamtsummen (Beträge in Euro). Ordentlicher Haushalt (ausgeglichen) Einnahmen und Ausgaben Voranschlag bisher 6.486.500,00. Nachtrag mehr um 352.800,00. Voranschlag neu 6.839.300,00.

Außerordentlicher Haushalt (ausgeglichen) Einnahmen und Ausgaben: Voranschlag bisher 223.500,00. Nachtrag mehr um 538.100,00. Voranschlag neu 761.600,00.

Aufwand

000 Kostenbeitrag Kfz/Maschinen + 100,00. 010 geringwertige Wirtschaftsgüter + 400,00. Geldbezug Sude + 2.600,00. Geldbezug Mag.^a Brandner + 22.100,00. Dienstgeberbeitrag Sozialversicherung + 4.100,00. 024 Entgelte für Wahlen + 1.600,00. 060 Mitgliedsbeiträge Nockregion, GSZ, Gemeindebund + 2.100,00. 063 Partnerschaft Kostenbeitrag Kfz + 200,00. 163 Reifen FF Lammersdorf + 1.500,00. Betriebsausstattung FF Lammersdorf + 5.400,00. Betriebsausstattung FF Laubendorf + 2.000,00. Betriebsausstattung FF Obermillstatt 2.000,00. 210 Beitrag Landesbildstelle + 200,00. 211 Musikschule und Nachmittagsbetreuung – 13.700,00. Geringfügige Reinigungskraft + 2.300,00. Dienstgeberbeitrag – 500,00. Dienstgeberbeitrag SV – 2.700,00. Strom Anteil Musikschule und Nachmittagsbetreuung – 3.800,00. 211 Volksschule Obermillstatt geringfügige Reinigungskraft + 2.300,00. Strom + 2.000,00. 222 Mechatronik-Klasse + 1.700,00. 232 Brennstoffe Anteil von VS Millstatt + 2.300,00. Geldbezüge der VB + 6.900,00. Dienstgeberbeiträge Anteil VS Millstatt + 300,00. Dienstgeberbeitrag SV + 1.300,00. Instandhaltung von Gebäuden + 100,00. Öffentliche Abgaben + 100,00. 240 Stromkosten KG VS Obermillstatt + 200,00. Versicherungen + 200,00. 249 Kinderbetreuung Land Kärnten + 3.500,00. Nachverrechnung + 3.500,00. 262 Sportplätze Versicherungen + 1.100,00. 320 Brennstoffe Musikschule + 2.300,00. Geldbezüge VB + 6.800,00. Dienstgeberbeiträge + 300,00. Dienstgeberbeitrag SV + 1.300,00. Strom + 200,00. Postdienste + 100,00. Versicherungen + 100,00. Kostenbeitrag Gemeindearbeiter + 300,00. 362 Restaurierungen Entgelte für sonstigen Leistungen + 600,00. BZ Land Kärnten Restaurierung + 6.000,00. 380 Kongresshaus Instandhaltung von Gebäuden + 3.700,00. 381 Gitarrenfestival Wirtschaftshof Arbeiter – 2.000,00. 411 Sozialhilfe Nachverrechnung Land Kärnten + 5.800,00. 512 Beitrag Gesunde Gemeinde + 4.800,00. 612 Gemeindestraßen Strom + 100,00. 633 Wildbachverbauung Kostenbeitrag + 200,00. Kostenbeitrag Kfz + 100,00. 742 FF Laubendorf Garage + 12.200,00. 747 öffentliche Abgaben Jagd und Fischerei 100,00. 747 Jagd und Fischerei öffentliche Abgaben + 100,00. 771 Tourismus Kostenbeitrag Gemeindearbeiter + 23.300,00. Kostenbeitrag Maschinen / Kfz + 6.000,00. Beitrag „Stolz drauf“ + 2.200,00. Transferzahlung MTG + 19.900,00. 815 Kostenbeitrag Gemeindearbeiter touristische und infrastrukturelle Einrichtungen – 23.300,00. Kostenbeitrag Maschinen / Kfz – 6.000,00. 816 öffentliche Beleuchtung Anpassung Voranschlag + 3.100,00. 817 Friedhof Kalvarienberg Soll Abgang Vorjahr + 11.900,00. 820 Wirtschaftshof Fremdbearbeitung Lohn – 200,00. VB des ES II Gärtnerei – 42.100,00. Sonstige Aufwandsentschädigungen – 1.700,00. Mehrleistungsvergütung – 7.100,00. Sonstige Nebengebühren – 2.400,00. Dienstgeberbeitrag – 2.600,00. Dienstgeberbeitrag SV – 5.000,00. Instandhaltung von Gebäuden + 1.100,00. Instandhaltung von Maschinen + 500,00. Reparatur Traktor Moritz + 3.300,00. Kostenbeitrag Personal + 2.000,00. Abwicklung Soll Überschuss 2015 + 2.000,00. 839 Parkplatz West Reinigungsmittel – 700,00. Stromkosten – 2.000,00. Versicherungen – 100,00. Öffentliche Abgaben – 900,00. Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter – 1.200,00. Wirtschaftshof/Maschinen – 400,00. Entgelte für sonstige Leistungen – 5.200,00. 850 Wasserversorgung Instandhaltung WV Anlagen + 1.300,00. Anpassung Kostenbeitrag Personal – 40.000,00. Soll Abgang Vorjahr + 64.100,00. 852 Müllbeseitigung Abwicklung Soll Überschuss 2015 + 40.300,00. 853 Wohnungen Soll-Überschuss 2015 + 9.100,00. 860 Gärtnerei Lohnarbeit Bauhof + 200,00. Geldbezüge der VB II + 42.100,00. Geldbezüge nicht ganzjährig beschäftigte Arbeiter + 13.200,00. Mehrleistungsvergütungen + 5.100,00. Sonstige Nebengebühren + 800,00.

Dienstgeberbeiträge Ausgleichsfonds + 11.200,00. Sonstige Dienstgeberbeiträge + 11.200,00. 895 Strandbäder Investitionsdarlehen von Unternehmungen bis 2027 + 8.900,00. Kapitaltransferzahlungen an nettoveranschlagte Unternehmen - 1.000,00. 896 Campingplatz Investitionsdarlehen von Unternehmungen bis 2028 + 72.200,00. Kapitaltransferzahlungen an nettoveranschlagte Unternehmen - 8.000,00. 897 MBB GmbH Zinsen für Finanzschulden + 6.200,00. 900 Finanzverwaltung Fremdbearbeitung Lohn + 100,00. Mehrleistungsvergütung + 200,00. Sonstige Nebengebühren + 200,00. Dienstgeberbeitrag DB/DZ - 400,00. Dienstgeberbeitrag SV - 1.000,00. 930 Landesumlage Beitrag Land + 1.500,00. 980 Zuführungen Wirtschaftshof + 19.600,00. Fernwärme Anschluss + 37.800,00. A.o. Vorhaben Fernwärmeanschluss Rathaus + 57.600,00. Fernwärmeanschluss Volksschule + 32.200,00. Musikschule + 9.600,00. Nachmittagsbetreuung + 9.600,00. Wohnungen + 18.300,00. Kongresshaus + 57.600,00. 6110 L 17 Zuführung + 20.000,00. 612 A.o. Vorhaben Weg am Waldrand. Straßensanierungsoffensive 2.300,00. Abwicklung Soll Abgang Vorjahre + 114.100,00. Straßensanierungsoffensive WG Tschallstraße + 1.900,00. Abwicklung Soll Abgang Vorjahre + 53.300,00. Straßensanierungsoffensive Oberer Weinleitenweg + 147.600,00. 6331 A.o. Vorhaben Plonerbach-Tangernerbach + 14.000,00. Gesamtsumme 2,056.800,00. Neuer Betrag 2,947.700,00. Unterschied mehr um + 890.900,00.

Bedeckung

010 Zentralamt AMS Mag.^a Brandner + 1.000,00. 024 Wahlamt Kostenersätze + 1.600,00. 031 Raumordnung und Raumplanung Rücklagen + 47.600,00. Rücklagenauflösung + 86.000,00. Bebauungsgarantien + 38.500,00. Verrechnung Zuführungen/Rückführungen - 47.600,00. 211 Volksschulen Einnahmen aus Vermietung + 4.800,00. 362 Denkmalpflege Kirche Restaurierung + 6.000,00. 411 Sozialhilfe Transferzahlungen Land + 1.700,00. 512 Gesunde Gemeinde Transferzahlung Land + 4.800,00. 817 Friedhof Abwicklung Soll Abgang 2015 + 11.900,00. 820 Wirtschaftshof Leistungserlöse Gemeindearbeiter Gärtnerei - 107.400,00. Leistungserlöse Maschinen/Kfz - 6.200,00. Kostenersätze vom TVB + 39.800,00. Zuführung vom ordentlichen Haushalt + 19.600,00. Abwicklung Soll Überschuss Vorjahr + 2.000,00. 839 Parkplatz West - 12.300,00. Laufende Transferzahlungen - 500,00. 850 Betriebe der Wasserversorgung Verrechnungsrücklage Haushaltsausgleich - 38.700,00. Abwicklung Soll Abgang 2015 + 64.100,00. 852 Betriebe der Müllbeseitigung Soll Überschüsse Vorjahr + 40.300,00. 853 Wohnungen Abwicklung Soll Überschuss Vorjahr + 9.100,00. 860 Gemeindegärtnerei Personal vom Bauhof + 71.200,00. Leistungserlös Kfz/Maschinen + 1.700,00. Rückersätze von Ausgaben + 1.400,00. Kapitaltransferzahlung AMS Plamenig + 8.400,00. 900 Finanzverwaltung Verwaltungskostenersatz Kurtaxe + 9.900,00. 920 Gemeindeabgaben Kommunalsteuer + 10.000,00, Hundeabgabe + 300,00. 925 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben Getränkesteuerausgleich - 500,00. Restzuteilung nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel + 20.600,00. 900 Überschüsse und Abgänge Abwicklung Soll Überschuss Vorjahr + 63.700,00. Vorhaben A.o. Rathaus Fernwärmeanschluss BZ a.o. Haushalt + 31.900,00. BZ a.o. Haushalt + 25.700,00. Vorhaben A.o. VS Millstatt Fernwärmeanschluss BZ a.o. Haushalt + 36.800,00. Verrechnung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt + 32.900,00. Vorhaben A.o. Kongresshaus Fernwärmeanschluss BZ a.o. Haushalt + 31.900,00. BZ a.o. Haushalt + 20.800,00. Verrechnung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt + 4.900,00. Vorhaben A.o. L 17 Obermillstätter Straße BZ a.o. Haushalt + 20.000,00.

Vorhaben A.o. Weg am Waldrand Interessentenbeitrag + 52.400,00. BZ a.o. Haushalt + 63.000,00. BZ a.o. Haushalt + 55.200,00. Interessentenbeitrag Oberer Weinleitenweg + 66.000,00. Sonderbedarfszuweisung KVI 36.700,00. BZ a.o. Haushalt + 44.900,00. Vorhaben A.o. WLV Plonerbach-Tangernerbach BZ a.o. Haushalt + 14.000,00. Investitionsdarlehen Wasserversorgung + 550.000,00. Summe außerordentlicher Haushalt Einnahmen Alter Betrag 14.000,00. Neuer Betrag 1.101.100,00. Unterschied + 1.087.100,00. Gesamtsumme Alter Betrag 3.519.400,00. Neuer Betrag 4.410.300,00. Unterschied mehr um + 890.900,00.

Antrag: Zustimmung zur Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 18

Vizebürgermeister Albert Burgstaller – Millstätter See Tourismusgesellschaft (MTG) – Antrag um finanzielle Unterstützung für den neuen MTG Standort

Antrag von Herrn Vizebürgermeister Albert Burgstaller, Volkspartei Millstatt (ÖVP), Laubendorf 75, 9872 Millstatt am See, vom 13. Juni 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO. Antrag: Millstätter See Tourismusgesellschaft (MTG) – Antrag um finanzielle Unterstützung für den neuen MTG Standort. Begründung: Die MTG hat nach langen Vorgesprächen den Beschluss gefasst, den zukünftigen Standort im Areal Siller an der Hauptstraße in Millstatt anzusiedeln. Das Infocenter in Seeboden wird aufgelassen, sodass zukünftig 10 – 12 Arbeitsplätze in Millstatt am neuen Standort beschäftigt sind. Die Kommunalsteuer für diese 10 – 12 Arbeitsplätze bringen der Marktgemeinde Millstatt jährlich ca. € 10.000,- bis € 12.000,-. Als Starthilfe stelle ich den Antrag einmalig € 25.000,- als Unterstützung zu genehmigen. Dieser Betrag sollte auf 3 Jahre aufgeteilt werden. Gleichzeitig sollte aber eine Vereinbarung abgeschlossen werden, dass eine Standortsicherung für diesen Betrieb in Millstatt von mindestens 10 Jahren gewährleistet ist. Die MTG aus der Marktgemeinde Millstatt zu verlieren wäre für unsere Gemeinde nicht nur ein finanzieller und wirtschaftlicher Schaden gewesen, sondern auch ein Wertschätzungsverlust für unseren Tourismus in unserer Gemeinde. Mit freundlichen Grüßen Vizebürgermeister Albert Burgstaller.

GR Franz Politzer übergibt dem Vorsitzenden einen Zusatzantrag.

Der Vorsitzende verliest den Zusatzantrag. Gegenstand: Sitzung des Gemeinderates am 7. Juli 2016, Tagesordnungspunkt 18 Unterstützung MTG. Vorbemerkung: Wie aus den Medien zu erfahren war, ging der Tourismusverband Bad Kleinkirchheim vor kurzem in Konkurs. Um für einen solchen, die MTG betreffenden Fall abgesichert zu sein, sollte eine Bankgarantie für die Rückzahlung der Unterstützung entsprechend der im Hauptantrag formulierten Vorgaben gefordert werden. Dies wäre auch dann sinnvoll, wenn die MTG aufgelöst wird. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die MTG der Marktgemeinde Millstatt eine Bankgarantie überreicht, welche bei Insolvenz oder Auflösung der MTG innerhalb von zehn Jahren eine Rückzahlung der Unterstützung sicherstellt.

Begründung: Nur eine Bankgarantie ermöglicht es der Marktgemeinde Millstatt, bei Konkurs oder Auflösung der MTG ohne großen Aufwand die Rückzahlung der Unterstützung herbeizuführen.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Hauptantrag: Zustimmung zur Genehmigung der finanziellen Unterstützung für den neuen MTG Standort im 1. Jahr € 10.000,-, im 2. Jahr € 10.000,- und im 3. Jahr € 5.000,-. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Nachhinein und unter der Voraussetzung, dass der Hauptsitz der MTG mindestens 10 Jahre in Millstatt bleibt. Bei vorzeitiger Kündigung ist die Förderung von € 25.000,- in voller Höhe zurück zu zahlen.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR Strauß, GR Pertl)

Der Vorsitzende bringt den Zusatzantrag zur Abstimmung.

Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die MTG der Marktgemeinde Millstatt eine Bankgarantie überreicht, welche bei Insolvenz oder Auflösung der MTG innerhalb von zehn Jahren eine Rückzahlung der Unterstützung sicherstellt.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GR Dertnig, GR Auer, EM Mag.^a Sichrowsky)

TO-Punkt 19

Grundsatzbeschluss für die Umwidmung und den Verkauf von Grundstücken

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt eventuell oberhalb des Sporerweges 10 – 12 Baugrundstücke von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen und diese in weiterer Folge zu verkaufen. Laut Örtlichen Entwicklungskonzept liegt die Fläche außerhalb des absoluten Siedlungsbereiches, deshalb müsste im Zuge eines Umwidmungsverfahrens auch das Örtliche Entwicklungskonzept für diesen Bereich geändert werden. Die Aufbereitung der Unterlagen soll durch den Ortsplaner, Herrn Mag. Dr. Silvester Jernej, erfolgen.

Antrag: Der Umwidmung und den Verkauf von 10 bis 12 Baugrundstücken am Sporerweg grundsätzlich zuzustimmen und die entsprechenden Maßnahmen (Vorbereitung durch den Ortsplaner, Vermessung etc.) einzuleiten.

Abstimmung: 19:4 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GV Hofer, GR Politzer, GR Strauß)

TO-Punkt 20

Grundsatzbeschluss für den Verkauf eines Areals in Millstatt

Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt das Areal der Gemeindegärtnerei umzuwidmen (jene Flächen die derzeit als Grünland festgelegt sind), um dieses nach der Umsiedelung der Gemeindegärtnerei eventuell zu verkaufen. Die Unterlagen für das Umwidmungsverfahren sollen vom Ortsplaner, Herr Mag. Dr. Silvester Jernej, erstellt werden.

Antrag: Der wirtschaftlich vertretbaren Umsiedelung der Gemeindegärtnerei zum Bauhofareal und dem nachfolgenden Verkauf grundsätzlich zuzustimmen.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, GR Pertl)

TO-Punkt 21

Genehmigung des Maßnahmenkataloges zum Prüfbericht über die kommissionelle Gebarungsprüfung

Vorsitzender: Mit E-Mail vom 5. Juli 2016 habe ich Herrn Günther Stastny vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Folgendes mitgeteilt: Mit dem oben angeführten Thema haben sich der Gemeindevorstand und der Obmann des Ausschusses für Finanzen und ein Gemeinderat der FPÖ befasst. Das Gremium bestand aus 8 Personen. Die Sitzungen des Gremiums haben am 3.5.2016, 9.5.2016, 30.5.2016 und 21.6.2016 stattgefunden. Der Ausschuss für Finanzen hat sich am 21.6.2016 damit befasst. Die Maßnahmen umfassen einerseits Grundstücksverkauf zur Verringerung der Schuldenbelastung, insbesondere zur Deckung der eingegangenen Verpflichtung zur Erlösung von € 400.000,-, andererseits Maßnahmen zur dauerhaften strukturellen Verbesserung von wiederkehrenden Kosten und Erlösen der Marktgemeinde. Für mögliche Grundstücksverkäufe befassen sich die Tagesordnungspunkte 19 und 20 der Gemeinderatsitzung vom 7.7.2016. Mit den strukturellen Verbesserungen wird nur zum Teil der Gemeinderat befasst: Tagesordnungspunkt 7 – kostenpflichtige Verbringung von Oberflächenwässern. Der Tagesordnungspunkt 17 (Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags) beinhaltet die Kreditrückzahlungsraten für Camping Pesenthein (€ 72.200,-) und Strandbad Dellach (€ 8.900,-), welche im Voranschlag 2016 für einen ausgeglichenen Haushalt nicht berücksichtigt werden konnten. Der Tagesordnungspunkt 27 (Bebauungsverpflichtung) soll die Besicherung erhöhen (von 10% auf 20%). Der Tagesordnungspunkt 29 (Neufestlegung zum Ersatz von Aufschließungskosten) zielt auf eine neue Einnahme ab. In der Erweiterung der Tagesordnung soll der Auftrag zur Begutachtung von Rechtsfragen aus dem Bericht der Gebarungsprüfung (im wesentlichen Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Millstätter Bäderbetrieben) beschlossen werden. Noch nicht entscheidungsreif sind die Fusion der beiden Volksschulen und die Schließung des Postamtes. Beide bedürfen noch einer eingehenden Beratung und werden erst später dem Gemeindeamt vorgelegt. Strukturverbesserungen, welche nicht der Entscheidung des Gemeinderates bedürfen sind: Verzicht auf die geplante Neubesetzung im Bauamt. Diese soll erst durch Nachbesetzung eines natürlichen Abganges erfolgen. Organisatorische Maßnahmen haben den Entfall nahezu sämtlicher Überstunden im Gemeindegemeindearbeiterbereich zum Ziel.

Ein umfassender Leistungskatalog (z. B. Bauhofleistungen, Saalmieten, Parkplatzvermietungen) der Marktgemeinde wird zurzeit überarbeitet und zu Mehreinnahmen führen.

Der Gemeinderat nimmt den Zwischenbericht des Maßnahmenkataloges zum Prüfbericht über die kommissionelle Gebarungsprüfung zur Kenntnis.

TO-Punkt 22

Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Antrag: Erarbeitung und Umsetzung eines flexibleren Tarif- und Öffnungszeitenmodells für den Kindergarten Obermillstatt

Antrag der Grünen Millstatt & Unabhängige vom 7. April 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung i.d.g.F. „Erarbeitung und Umsetzung eines flexibleren Tarif- und Öffnungszeitenmodells für den Kindergarten Obermillstatt“. Die Grünen Millstatt und Unabhängige (GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl), stellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge diesen beschließen. Einleitung / Begründung: Mit dem Kindergarten Obermillstatt verfügt die Marktgemeinde Millstatt über eine qualitativ hochwertige altersübergreifende Kinderbetreuungseinrichtung. Bei mittlerweile über 60 Kindergartenkindern, drei Gruppen und sechs Kindergartenmitarbeiterinnen handelt es sich auch quantitativ um eine Einrichtung mit entsprechender Nachfrage. Positiv zu vermerken ist bereits, dass die Betreuungszeiten wie auch die Altersgrenzen erweitert wurden und dass es mittlerweile auch die Möglichkeit eines Mittagessens gibt. Diese Entwicklungen sind in unserer Zeit der Kleinfamilien, Alleinerzieherinnen und Doppelverdiener wichtig, um auch den Bedürfnissen arbeitender Eltern entgegen zu kommen. Nachdem sich die letzten Änderungen bereits eingependelt und Anklang in den Familien gefunden haben, können weitere Schritte in Richtung eines modernen Kindergartens gegangen werden: So kann in anderen Gemeinden – hier sei insbesondere das Kinderbetreuungszentrum Fischertratten hervorzuheben – beobachtet werden, dass es bei den Öffnungszeiten und bei den Tarifmodellen zum Teil sehr flexible Modelle gibt. Anzudenken sind hier z. B. Pauschalpreise wie das „120-Stunden Tarif Modell“ oder auch erweiterte Öffnungszeiten. Antrag: Gemeinsam mit den Kindergartenmitarbeiterinnen (insbesondere mit der Leiterin Frau Manuela Molzbichler) und mit der Finanzverwaltung ein neues flexibleres Tarif- und Öffnungszeitenmodell für den Kindergarten Obermillstatt zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Interessen und Bedürfnisse der Elternschaft miteinbezogen werden (eventuell mittels Fragebogen) und bei bereits erfolgreich laufenden Modellen, wie bei dem angeführten Kinderbetreuungszentrum Fischertratten und anderen, Anregungen und Ideen der Umsetzung eingeholt werden. Zudem soll errechnet werden, wie viel die Änderungen kosten würden und Umsetzungsmöglichkeiten evaluiert werden. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl.

Zum Vergleich:

Kinderbetreuungszentrum Fischertratten, Fischertratten 70, 9853 Gmünd in Kärnten. Öffnungszeiten und Entgelte (inklusive Mehrwertsteuer). Kindergarten Halbtagsbetreuung von 07.00 – 12.30 € 63,05. Halbtagsbetreuung von 12.30 – 17.00 € 63,05. Halbtagsbetreuung von 07.00 – 13.30 € 68,32. Ganztagesbetreuung 07.00 – 17.00 € 99,85. 120 Stunden Tarif € 89,35. Kindertagesstätte Halbtagsbetreuung von 07.00 – 12.30 € 84,08. Halbtagsbetreuung von 07.00 – 13.30 € 94,59. Ganztagesbetreuung 07.00 – 17.00 € 147,15. 120 Stunden Tarif € 115,62. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Malta oder Gmünd haben, wird ein Aufschlag von 10% verrechnet. Die oben angeführten Preise verstehen sich exklusive Verpflegung.

Das Essen wird über den Sozialhilfeverband – Altenwohnheim Gmünd – bezogen. Die entstandenen Verpflegungskosten werden monatlich auf die Elternbeiträge umgelegt. Im überregionalen Kinderbetreuungszentrum (4-gruppiger Kindergarten, 2 gruppige-Kindertagesstätte) sind inklusive Reinigungspersonal 17 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Gemeindecindergarten Lind ob Velden, Triester Strasse 4, 9220 Velden am Wörthersee. Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 06.30 – 17.00 Uhr. Kosten Ganztags € 137,00. Kosten Halbtags ohne Verpflegung € 79,00.

Gemeindecindergarten Spittal Ost, Lagerstrasse 14, 9800 Spittal/Drau. Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 06.30 – 18.00 Uhr. Kosten Ganztags € 128,-. Kosten Halbtags mit Verpflegung € 150,50. Kosten Halbtags ohne Verpflegung € 95,90.

Antrag: Der Erarbeitung eines flexiblen Tarif- und Öffnungszeitenmodells zuzustimmen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 23

GV Mag. Norbert Santner – Antrag auf Erlassung der Allgemeinen Kinderbetreuungsordnung in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes

E-Mail des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Kinderbetreuung und Inspektion, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 30. März 2016. Sehr geehrter Herr Joham! Vielen Dank für die Übermittlung der Kinderbetreuungsordnung. Grundsätzlich ist die Kinderbetreuungsordnung o.k.

Ich möchte Sie jedoch trotzdem bitten wenige Änderungen vorzunehmen. Im Anhang finden Sie eine Muster-Kinderbetreuungsordnung in welcher aufzunehmende Punkte rot markiert sind. Ich möchte Sie bitten unter § 1 Aufnahme das 3. Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ zu ersetzen.

Sie müssen die Kinderbetreuungsordnung nicht sofort ändern, jedoch wäre es von Vorteil, wenn diese im nächsten Kindergartenjahr eingesetzt wird. Mit freundlichen Grüßen Sarah Dobrautz.

ALLGEMEINE KINDERBETREUUNGSORDNUNG

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 13/2011, idgF

1.) AUFGABE:

„(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt §2)

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2.) AUFNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr,
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes,
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten,
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung sowie
- e) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kindergartenbetriebsordnung einzuhalten.

Die Anmeldewoche findet jährlich im Monat Februar statt. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden. Eine Kindergartengruppe ist mit 25 Kindern pro Gruppe laut Kinderbetreuungsgesetz voll ausgelastet. Altersübergreifend 20 Kinder.

3.) VERPFLICHTUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.
- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/In des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine/n Mitarbeiter/In an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter/Innen des Kindergartens bekannt ist.
- Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.
- Sie können Ihrem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben (es wird keine Haftung übernommen). Wir ersuchen Sie dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind kein Geld in den Kindergarten mitbringt.
- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.“

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20). Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. MITZUBRINGEN SIND:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die deutlich mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen sind. Die Liste wird mit der Kindergartenordnung ausgehändigt.

4. KINDERGARTENBETRIEB

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeit: Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird 1 Woche vor Schulbeginn eröffnet und schließt 4 Wochen vor dem Kindergartenbeginn jeden Jahres.

Sommer-Kindergarten: nach Bedarf

Öffnungszeiten:

Halbtag	Montag bis Freitag von	7:00 – 12:00 Uhr
Halbtag	Montag bis Freitag von	7:00 – 13:00 Uhr
Ganztage:	Montag bis Freitag von	7:00 - 15:00 Uhr

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Erziehungsberechtigte tun viel für ihr Kind, wenn sie es pünktlich bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten bringen.

Kindergartenferien:

- Weihnachtsferien:
- Ostern- Karfreitag:
- Sommerferien (4 Wochen)
- Kindertagesabschluss:
- Sommerbetreuung: nach Bedarf
- Sommerferien: Bedarfsabhängig

Wenn Ihr Kind eine Betreuung benötigt (Berufstätigkeit der Eltern), dann ist die Anmeldung zum Sommerkindergarten verpflichtend und der Elternbeitrag im Voraus zu bezahlen. Ein Sommerkindergarten wird bei entsprechendem Bedarf gewährleistet (mind. 15 Kinder).

Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig an der Eingangstür zum Kindergarten bekannt gegeben

5. GELDLLEISTUNGEN:

Der Halbtagsplatz ohne Verpflegung wird von der Kärntner Landesregierung Abteilung 6 für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden, mit einer Förderung in der Höhe von 84,93€ unterstützt (KG Jahr 2015/2016)

Folgende Tarife sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:

	Tarif in €	Tarif abzügl. Der Förderung in € (Für Kinder im verpflichtendem Bildungsjahr)
<i>Halbtags 7:00 – 12:00 Uhr</i>	95,-	10,91
<i>Halbtags 7:00 – 13:00 Uhr</i>	115,-	30,91
<i>Ganztags 7:00 – 15:00 Uhr</i>	130,-	45,91

Die Beiträge sind jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten und werden regelmäßig im Sinne der Wertsicherung angepasst.

Bankverbindung: Raiffeisenbank Millstättersee
IBAN. AT313947900000130328
BIC: RZKTAT2K479

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist 10,5 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von September bis August.

6. AUSTRITT

Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss und **eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.**

7. ENTLASSUNG

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und wünschen Ihrem Kind eine schöne Zeit!

Antrag: Der Erlassung der Allgemeinen Kinderbetreuungsordnung in
Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes
zuzustimmen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 24

Kindernest gem. GmbH – Ansuchen um Verlängerung der Vereinbarung für die Lern- und Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Millstatt im Schuljahr 2016/2017

Schreiben der Kindernest gem. G.m.b.H, Görzer Allee 32, Stiege 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 22. März 2016. Betrifft: Die Lern- und Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Millstatt im Schuljahr 2016/2017. Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schuster, die Marktgemeinde Millstatt beauftragt die „Kindernest“ gem. GmbH seit dem Schuljahr 2010/2011 im Rahmen der „schulischen Tagesbetreuung“ mit der Lern- und Freizeitbetreuung von maximal 20 SchülerInnen in der VS Millstatt. Die SchülerInnen werden von einer fach einschlägig ausgebildeten Pädagogin begleitet. Wie Sie dem beiliegendem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2016/2017 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die bei der „Kindernest“ gem. GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Betreuungsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich € 21.256,70. Die Kalkulation der Betreuungsbeiträge erfolgte auf Basis der von den DirektorInnen bekanntgegebenen SchülerInnenzahlen. Das Land Kärnten teilte uns mit, dass vom Schulerhalter beantragte Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln direkt an die Schulerhalter ausbezahlt werden. Wir bitten die Marktgemeinde Millstatt um die Unterfertigung der beiliegenden Vereinbarung für die schulische Nachmittagsbetreuung an der VS Millstatt für das Schuljahr 2016/2017. Wir danken Ihnen für die bisherige gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne eines qualitativ hochwertigen Betreuungsangebotes für die SchülerInnen in Ihrer Marktgemeinde. Mit freundlichen Grüßen Claudia Untermoser, MBA, Geschäftsführerin.

Verlängerung der Vereinbarung vom 4.9.2014 abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Millstatt, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, und der „Kindernest“ gem. Kinderbetreuungs GmbH, Görzer Allee 32/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Vereinbarung: Die Marktgemeinde Millstatt am See vertreten durch Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. Johann Schuster beauftragt die Kindernest gem. Kinderbetreuungs GmbH auch im Schuljahr 2016/2017 mit der Nachmittagsbetreuung der SchülerInnen in der VS Millstatt auf Basis der Vereinbarung vom 4.9.2014.

Die schulische Tagesbetreuung wird im Rahmen der „ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge“ angeboten. Wie Sie aus dem Finanzierungsplan für das Schuljahr 2016/2017 entnehmen können, betragen die Gesamtkosten für die, bei der „Kindernest“ gem. GmbH zugekauften Leistungen nach Abzug der Erträge für das Schuljahr 2016/2017 voraussichtlich € 21.256,70. Wir bitten die Marktgemeinde Millstatt am See um die Überweisung von € 21.256,70 laut schriftlicher Vereinbarung in zwei Teilbeträgen:

1. Teilbetrag bis 5. September für die Monate September bis Dezember 2016 von € 7.085,57.

2. Teilbetrag bis 5. Jänner 2017 für die Monate Jänner bis August 2017 von € 14.171,44 auf das Konto bei der Kärntner Sparkasse lautend auf „Kindernest“ gem. GmbH / STB VS Millstatt IBAN AT77 2070 6045 0042 1674.

Antrag: Der Verlängerung der Vereinbarung für die Lern- und Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Millstatt im Schuljahr 2016/2017 mit der Kindernest GmbH zuzustimmen.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 25

Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“

Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, vom 6. Juni 2016, Zahl: 031-3-HF/2016, Betreff: Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“. Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, idgF, für den Bereich der Grundstücke Nr. 109/1, 113, 109/2, 111, 701, 116/2, 116/3, 677/1 und 677/2, alle KG Millstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ laut dem vorliegenden Verordnungsentwurf zu erlassen. Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Millstatt am See, Rathaus, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, in der Zeit vom 6.6.2016 bis 4.7.2016 jeweils an Werktagen von Montag bis Donnerstag – 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf. Innerhalb der 4-wöchigen Kundmachungsfrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, bei der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, schriftlich begründete Einwendungen einzubringen. Die während der Kundmachungsfrist schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeindeamt bei der Beratung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in Erwägung zu ziehen. Der Bürgermeister: Dipl.-Ing. Johann Schuster.

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 7.7.2016, Zahl: 031-3-HF/2016, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ erlassen wird. Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

Die Verordnung besteht aus dem Verordnungstext, den Anlagen 1 und 2 sowie dem Erläuterungsbericht.

I. Abschnitt (Allgemeines)

§ 1

Wirkungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Vollflächen der Parzellen Nr. 109/1, 113, 109/2, 111, 701, 116/2, 116/3 und Teilflächen der Parzellen Nr. 677/1 und 677/2, alle KG Millstatt, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.040 m².

(2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen in der Anlage 1 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt sowie in der Anlage 2 (Rechtsplan – Plan Nr. 0620-037, vom 3.6.2016) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. Abschnitt (Flächenwidmung)

§ 2

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird insofern geändert, als unter den nachstehenden Punkten festgelegt wird:

2a/2016

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 113 und 109/1, alle KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 421 m², von bisher „Grünland-Liegewiese und Kabinenbau“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

2b/2016

Umwidmung der Parzelle Nr. 116/3 sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 677/2, alle KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 801 m², von bisher „Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

2c/2016

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 113 und 109/1, alle KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 1.386 m², von bisher „Grünland-Liegewiese und Kabinenbau“ in „Grünland-Bad“.

2d/2016

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 111, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 61 m², von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Parkplatz“.

2e/2016

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 61 m² von bisher „Bauland-Kurgebiet“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

2f/2016

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 45 m² von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

213/E2-1/2014

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 111, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 313 m², von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

216a/E2-1/2014

Umwidmung der Parzelle Nr. 109/2, sowie einer Teilfläche der Parzelle Nr. 113, alle KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 529 m², von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

216b/E2-1/2014

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 109/1, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 265 m², von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

217/E2-1/2014

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 116/2, KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 130 m² von bisher „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

343/E2-1/2014

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 116/2 und 113, alle KG Millstatt, im Ausmaß von ca. 990 m², von bisher „Bauland-Kurgebiet“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

III. Abschnitt (Bebauungsbedingungen)

§ 3

Mindestgröße der Baugrundstücke

(1) Die Mindestgröße eines Baugrundstückes beträgt 500 m².

(2) Als Baugrundstück gilt eine Fläche, die aus mehreren zusammenhängenden, im selben Besitzstand stehenden, Grundstückspartzen besteht und die im Flächenwidmungsplan als Bauland oder als spezifisches Grünland gewidmet ist, auch wenn sich diese Widmung nur auf einen Teil des Baugrundstückes bezieht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Baugrundstücke, welche dem öffentlichen Interesse dienen, wie z. B. Baugrundstücke für Stromversorgung oder Abwasserentsorgung.

§ 4

Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes

(1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoßflächenzahl angegeben.

(2) Die Geschoßflächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Bruttogeschoßflächen zur Baugrundstücksgröße, ist der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

(3) Oberirdische Nebengebäude sind in die Berechnung der GFZ einzubeziehen.

(4) Bruttogeschoßflächen von Parkhäusern oder Tiefgaragen werden nicht für die Berechnung der GFZ herangezogen.

(5) Als oberirdische Geschoße gelten alle Geschoße, deren Rohdeckenoberkante mehr als 1,20 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

(6) Untergeschoße werden nicht zur Ermittlung der GFZ herangezogen.

(7) Grundflächen, die für Anlagen von Versorgungsunternehmen in Anspruch genommen werden (wie z. B. Trafoanlagen, Wasserversorgungsanlagen u. ä.) sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Bebauungsweise

(1) Als Bebauungsweise wird die offene, halboffene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.

(2) Offene Bebauungsweise ist gegeben, wenn die Gebäude allseits freistehend errichtet werden, wenn also gegenüber allen Grundgrenzen ein Abstand eingehalten wird.

(3) Halboffene Bebauungsweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze unmittelbar angebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

(4) Geschlossene Bebauungsweise ist gegeben, wenn Gebäude an zwei oder mehreren gemeinsamen Baugrundstücksgrenzen unmittelbar angebaut errichtet werden.

§ 6

Geschoßanzahl, maximale Höhe der Bebauung

(1) Die maximale zulässige Geschoßanzahl an der Obergrenze ist in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

(2) Geschoße, welche mit der fertigen Fußbodenoberkante der darüber liegenden Decke auch nur an einer Stelle über 1,20 m aus dem Niveau des gewachsenen Geländes – im Falle von Abgrabungen über dem projektierten Gelände – herausragen und Dachgeschoße mit einer Kniestockhöhe über 1,20 m, gemessen von der Oberkante Fußpfette bis Oberkante fertiger Fußboden, werden zur Gänze in der Geschößzahl mitgezählt. Hiervon ausgenommen sind Tiefgarageneinfahrten, Kelleraußenstiegen und Vergleichbares.

(3) Für einzelne Bebauungsbereiche wird zusätzlich in der zeichnerischen Darstellung die maximale zulässige Gebäudehöhe (Firsthöhe) festgelegt.

(4) Als Untergeschoße gelten Geschoße, deren Rohdeckenoberkante maximal 1,20 über dem natürlichen Gelände liegt.

§ 7

Baulinien

(1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes, innerhalb welcher Gebäude errichtet werden dürfen. Die Baulinien sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

(2) Bauliche Anlagen für die Ver- und Entsorgung dürfen auch auf Grundstücken mit der Widmung „Verkehrsfläche“ errichtet werden, wenn die Erschließungsfunktion beibehalten bleibt.

(3) Sonstige untergeordnete Gebäude ohne Aufenthalts- und Arbeitsräume bis maximal 3,5 m Gebäudehöhe und bis maximal 16,0 m² Grundfläche sowie Flug- und Vordächer und bauliche Anlagen zur Außengestaltung dürfen auch außerhalb der Baulinien errichtet werden, wenn dadurch andere gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

§ 8

Art der Nutzung

(1) Die Art der Nutzung wird mit Hotel (gewerblich touristische Nutzung) festgelegt.

(2) Innerhalb des Planungsraumes ist die Errichtung von Apartments im Sinne des § 8 Abs. 1 bis 3 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23 in d.F.d.G. LGBl. Nr. 24/2016 – dezidiert ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass jegliche Parifizierung ausgeschlossen ist. Zulässig sind Betriebswohnungen sowie Unterkünfte für Personal.

§ 9

Vorgaben für die äußere Gestaltung

(1) Als Hauptdachformen sind das Sattel- und Walmdach zulässig.

Diese Regelung gilt nicht für Parkhäuser und Parkdecks.

(2) Innerhalb der Gefahrenzonenbereiche bestimmt der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung die äußere Gestaltung und Ausführung der Baulichkeiten (Schutzmaßnahmen).

(3) Alle Flächen, die nicht für Gebäude, Verkehrsflächen oder Parkplätze genutzt werden, sind zu begrünen bzw. gärtnerisch zu gestalten.

(4) Die Dachfarbe und das Deckungsmaterial sind einheitlich zu wählen und den bestehenden Objekten anzupassen. Die Dachfarbe ist anthrazit bis schwarz auszuführen.

§ 10

Verlauf und Ausmaß von Verkehrsflächen

(1) Der Verlauf der Verkehrsflächen ist in der zeichnerischen Darstellung ersichtlich und ergibt sich aus jenen, den Planungsraum umgebenden öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Verkehrsflächen oder Abstellplätze müssen ohne Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs, also ohne Halten auf Fahrbahnen oder Gehwegen (z. B. vor einer Schranken- oder Toranlage) anzufahren sein.

(3) Die Mindestanzahl der Stellplätze beträgt:

1 Stellplatz pro Gästezimmer oder Hotelsuite

1 Stellplatz für Personal je 5 Gästezimmer oder Hotelsuiten.

(4) Die Stellplätze sind optisch entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Der Baubehörde ist mit dem Ansuchen um Baubewilligung ein Plan im Maßstab M 1:100 vorzulegen, auf dem die Abstellflächen maßstabsgetreu eingezeichnet sind. Die Größe eines Abstellplatzes für einen Pkw ist mit mindestens 2,5 m x 5,0 m zu bemessen.

(6) Die geforderten Pkw-Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück oder in fußläufiger Distanz auf Eigengrund oder bei Baurechtsbauten auf einem entsprechenden Grundstück für die Dauer des Baurechtsvertrages anzulegen.

IV. Abschnitt

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung im amtlichen Verkündigungsblatt des Landes Kärnten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der generelle textliche Bebauungsplan und jedweder für diesen Planungsraum erlassene Teilbebauungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See für diesen Bereich außer Kraft.

Erläuterungsbericht

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“

1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung findet sich in den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2016.

§ 31a Abs. 1 lit. b

Der Gemeinderat darf mit Verordnung für Bauvorhaben mit einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 2.500 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung durchführen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Für die vorliegende Planung ist eine Bruttogeschoßfläche von mehr als 7.000 m² vorgesehen. Daher ist die Durchführung einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zulässig.

§ 31b Abs. 2

Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die Flächenwidmungen der betroffenen Grundflächen als auch die Bebauungsbedingungen für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG 1995, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG 1995 festgelegt werden.

1.1 Flächenwidmung

Im I. Abschnitt des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 wird im Flächenwidmungsplan geregelt, wobei unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild sowie die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten sind. In der Beilage 1 sind der derzeitige Widmungsbestand, die Widmungsänderungen sowie der Flächenwidmungsplanentwurf dargestellt.

Bei der Ermittlung des Ausmaßes von Widmungsänderungen wurden die Teilflächen von Parzellen graphisch aus der digitalen Katastermappe (DKM) ermittelt. Es können sich Differenzen gegenüber dem in der Grundstücksdatenbank angeführten Ausmaß ergeben. Differenzen bei den Flächenausmaßangaben haben keine Auswirkungen auf die Festlegungen der Widmungsgrenzen.

1.2 Bebauungsplanung

Im II. Abschnitt des K-GplG 1995 werden die Bebauungsbedingungen normiert. Sie sind den Erfordernissen des Landschafts- und Ortsbildes anzupassen und sind dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c sind eine Reihe von Bestimmungen obligatorisch aufzunehmen.

Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dergleichen, die Grünanlagen, die Firstrichtung, der Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

1.3 Verfahren

Für das Verfahren der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gelten die Verfahrensvorschriften für die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (§§ 13 und 15, K-GplG) sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe nach § 13 Abs. 7 zweiter Satz oder nach § 26 Abs. 4 vorliegen. Für die Kundmachung von Verordnungen, mit denen integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen durchgeführt werden, gelten § 14 und § 26 Abs. 5 bis 7.

Demnach ist der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

2 Zielsetzungen

Ziel dieses integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes ist einerseits die Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative und juristische Umsetzung der wesentlichen Projektmerkmale des Baukörpers gewährleistet wird, andererseits soll für die Weiterbearbeitung des Projektes noch genügend Spielraum gegeben sein, damit in der Detailplanung Projektoptimierungen noch möglich sind.

3 Planungsraum

Das gegenständliche Areal liegt innerhalb des Ortskernes von Millstatt, am Uferbereich des Millstätter Sees und auf Höhe des Millstätter Riegerbaches. Der Planungsraum umfasst Vollflächen der Parzellen Nr. 109/1, 113, 109/2, 111, 701, 116/2, 116/3 und Teilflächen der Parzellen Nr. 677/1 und 677/2, alle KG Millstatt, mit einer Gesamtfläche von ca. 6.040 m². Auf den gegenständlichen Flächen befindet sich derzeit ein Hotelbetrieb, der infolge baulich erweitert werden soll. Der Planungsraum wird über das kommunale Wegenetz (Fischergasse) an die B98 Millstätter Straße angebunden. Der Betrachtungsraum ist infrastrukturell voll erschlossen. Laut Gefahrenzonenplan WLV liegt der Bereich in der gelben und roten Gefahrenzone Wildbach. Im Baubewilligungsverfahren ist der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) zu kontaktieren.

4 Flächenwidmung

Am Planungsraum sind unterschiedliche Widmungskategorien festgelegt. Für Teile der Bestandsobjekte ist die Widmung „Bauland-Kurgebiet“ bzw. „Objekt im Grünland“ festgelegt. Die den Planungsraum durchschneidende Wegparzelle und der im nördlichen Bereich bestehende Parkplatz sind als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Die Restflächen innerhalb der roten Gefahrenzone bestehen als „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ (siehe Flächenwidmungsplan – Bestand). Im südlichen Anschluss zum Hotelgebäude, im Uferbereich des Millstätter Sees, sind die Flächen als „Liegewiese-Kabinenbau“ gewidmet. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wird der Flächenwidmungsplan entsprechend dem Projektentwurf und der raumordnungsfachlichen Notwendigkeit neu festgelegt. Ausgangssituation für die Flächenwidmungsplanänderung ist die Erweiterung des Hotelbetriebes. Hierfür ist eine umfassende Umstrukturierung für den gesamten Planungsraum notwendig. Innerhalb des roten Gefahrenzonenbereiches wurde die Baulandwidmung auf eine von der Wildbach- und Lawinerverbauung vorgeprüfetes und für zulässig erklärtes Projekt begrenzt.

5 Örtliches Entwicklungskonzept

Die Marktgemeinde Millstatt am See versteht sich aufgrund der geografischen Lage am Millstätter See als Tourismusgemeinde. Eine der Hauptzielsetzungen ist die Erhaltung und Inwertsetzung des gewerblichen touristischen Standortpotenzials der Seegemeinde. Der Ortskern Millstatt und insbesondere der Ortschaftsraum zwischen Millstätter Straße und Seeuferbereich sind funktional der Tourismusfunktion sowie der Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet. Der Planungsraum liegt innerhalb dieser Zone. Insofern ist der Ausbau des Bestandsbetriebes im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu sehen. Mit dem vorliegenden integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan werden die Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Millstatt am See umgesetzt.

6 Bebauungskonzept

Das Bebauungskonzept verfolgt das Ziel, den bestehenden Leitbetrieb mit zeitgemäßen Zusatzangeboten (Pavillon, Wintergarten, Parkhaus) auszustatten sowie einen weiteren Bettenausbau zu ermöglichen.

7 Erläuterungen zu den Festlegungen in der Verordnung

zu § 3: Die Angabe der Mindestgrundstücksgröße wird für den Fall einer abweichenden Grundstücksteilung angegeben. Als Baugrundstück gilt eine Fläche, die aus mehreren zusammenhängenden, im selben Besitzstand stehenden, Grundstückspartellen besteht und die im Flächenwidmungsplan als Bauland oder als spezifisches Grünland gewidmet ist, auch wenn sich diese Widmung nur auf einen Teil des Baugrundstückes bezieht.

zu § 4

Geschoßflächenzahl GFZ: Als Bruttogeschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien- oder Terrassenflächen sind in die Geschoßfläche einzurechnen, der Flächenanteil außerhalb der Außenwände ist nicht zu berücksichtigen. Zur Geschoßflächenzahlberechnung werden nur die als Obergeschoß definierten Geschoßflächen herangezogen. Das Erdgeschoß gilt als erstes Obergeschoß. Der festgelegte Wert orientiert sich am Bestand und Bebauungskonzeptentwurf, der die besondere Beengtheit berücksichtigt und auf die besonderen örtlichen Verhältnisse wie Geländeneigung, Wahrnehmung der Geschoße sowie die wirtschaftlichen Belange eingeht. Unter Abwägung aller raumordnerischen Aspekte ist bei Erfüllung der in den Bebauungsbedingungen festgelegten Gestaltungsvorgaben die hohe Geschoßflächenzahl raumordnerisch gerechtfertigt.

zu § 6

Mit der Maximalhöhe der Gebäudeoberkante (Firsthöhe) wurde eine maximale Gebäudehöhe angegeben, innerhalb der eine den betrieblichen Erfordernissen entsprechende Bebauung möglich sein soll.

Als Dachgeschoß gilt ein Geschoß, das oberhalb des letzten Vollgeschoßes liegt, welches nach außen ganz oder teilweise durch das Dach umschlossen wird, Aufenthaltsräume enthält und der Abstand zwischen Fußpfettenoberkante und Rohdeckenoberkante mehr als 1,0 m beträgt.

zu § 7

Die festgelegten Baulinien heben die Abstandsregelungen gemäß der derzeit gültigen Kärntner Bauvorschriften auf. Die Baulinien gelten nur für oberirdische Gebäude. Untergeschoße dürfen auch über die Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn Grundstückseigentümer dem zustimmen und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

zu § 8

Mit der Festlegung der Nutzung wird sichergestellt, dass im Bereich, in dem der touristische Leitbetrieb errichtet werden soll, ausschließlich eine gewerbliche Nutzung stattfinden darf und keine Wohn- und Freizeitwohnsitznutzung etabliert werden kann.

zu § 9

Mit den Vorgaben für die äußere Gestaltung soll ein verträgliches Erscheinungsbild geschaffen werden, das eine bauliche Integration der großmaßstäblichen Bebauung in den bestehenden Landschafts- und Ortsaum gewährleistet.

Stellungnahme des Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.8 Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. Naturschutz und Nationalparkrecht vom 27.06.2016 und 30.06.2016:

27.06.2016: Durch den vorgesehenen integrierten Flächenwidmungs - und Bebauungsplan Hotel Forelle" bzw. die dadurch betroffenen Grundstücke werden wasserwirtschaftliche Interessen sowie schutzwasserbauliche Aspekte der Bundeswasserbauverwaltung nicht berührt. Änderungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, welche diese Grundstücke betreffen können daher aus Sicht der Abt. 8 - UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau zur Kenntnis genommen werden. Es wird jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Im Zusammenhang mit den berührten Gefahrenzonen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung sollte eine Stellungnahme dieser Dienststelle eingeholt und berücksichtigt werden.

30.06.2016: Auf dem ersten Blick gibt es nur ein kleines Problem, der Naturschutz hat im Großen und Ganzen keine Bedenken mit Ausnahme, dass von der Grundstücksgrenze zum See hin ein Grünlandstreifen zu belassen ist. Der Naturschutz spricht sich aus Gründen Ortsbild- und Landschaftsschutzes dagegen aus, das bis auf dem letzten Zentimeter das Ufergrundstück zum See hin mit einer Baulandwidmung versehen wird bzw. dann mit Hochbauten verbaut wird. Es gilt zu Gewässern, ob Fließgewässer oder See, generell einen Abstand mit der Bebauung einzuhalten; eine Ausnahme sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen (die aus den Unterlagen jedoch nicht ersichtlich ist). Diese Abstandsregelung müsste auch im Interesse der Gemeinde (Ortsbild) sein.

Bei entsprechender Berücksichtigung wird um Übermittlung eines neuen Planes ersucht, damit eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann. Falls der Plan erst ab 11. Juli übermittelt wird, dann bitte Herrn Ing. Kleinegger damit betrauen. Ich bin dann auf Urlaub bis Anfang August.

Stellungnahme der Abteilung 9 – Straßen und Brücken – Straßenbaumt Spittal, vom 09.06.2016:

Zahl: 09-SP-ALL-206/24-2016. Seitens des Straßenbauamts Spittal/Drau besteht gegen die geplante Umwidmung kein Einwand.

Stellungnahme der KNG-Kärnten Netz GmbH, Netzkundenservice Standort Spittal, Tiroler Straße 5, 9800 Spittal/Drau, vom 20.06.2016:

Zahl: 031-3-HF/2016. Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“. Sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken Ihnen für die Übermittlung der Kundmachung für die beabsichtigte Änderung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Hotel Forelle". Grundsätzlich besteht von Seiten der KNG-Kärnten Netz GmbH kein Einwand. Nach Durchsicht der uns übermittelten Kundmachung teilen wir Ihnen mit, dass folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von nachstehend angeführten elektrischen Anlagen betroffen sind:

2 a/2016	Parz. Nr. 113; KG Millstatt Transformatorstation Millstatt Strand Hochspannungskabelanlagen Niederspannungskabelanlagen
2 b/2016	Parz. Nr. 677/2; KG Millstatt Hochspannungskabelanlagen Niederspannungskabelanlagen
2 c/2016	Parz. Nr. 113; KG Millstatt Transformatorstation Millstatt Strand Hochspannungskabelanlagen Niederspannungskabelanlagen
216a/E2-1/2014	Parz. Nr. 113; KG Millstatt Transformatorstation Millstatt Strand Hochspannungskabelanlagen Niederspannungskabelanlagen
217/E2-1/2014	Parz. Nr. 116/2; KG Millstatt Niederspannungskabelanlagen
343/E2-1/2014	Parz. Nr. 116/2; KG Millstatt Niederspannungskabelanlagen Parz. Nr. 113; KG Millstatt Transformatorstation Millstatt Strand Hochspannungskabelanlagen Niederspannungskabelanlagen

Wir ersuchen Sie die Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Informationen über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20.000 Volt Leitungsanlagen, zu verständigen ist. Weiters bitten wir Sie uns auch weiterhin zu künftigen Bauverhandlungen einzuladen sowie uns über Bauvorhaben im Gemeindegebiet (Vereinfachte Bauverfahren) zu informieren. Mit freundlichen Grüßen KNG-Kärnten Netz GmbH Ing. Hermann Kandolf.

Einwand Anrainerin Frau Elisabeth Aniwanter, Fischergasse, 9872 Millstatt am See vom 27.06.2016:

Betreff: Einspruch und Stellungnahme zu Plan Zahl: 031-3-HF/2016, v . 06 .06.2016 Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes. Ich lehne die geplante Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Zahl: 031-3-HF/2016, v. 06.06.2016 auf der Vollfläche der Parzelle Nr. 109/1, ab.

§ 8

Art der Nutzung

Innerhalb des Planungsraumes ist die Errichtung von Apartments im Sinne des § 8 Abs 1 bis 3 - K-GpIG-1995, LGBl. Nr. 23, in d. F. d. G. LGBl. Nr. 24/2016- dezidiert ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass jegliche Parifizierung ausgeschlossen ist. Als Begründung führe ich an: Ich möchte weiterhin frei über mein Eigentum verfügen dürfen. Betrifft möglichen Verkauf und auch freie Möglichkeiten der Vererbung.

Stellungnahme der Marktgemeinde Millstatt am See:

Seitens der Marktgemeinde wird auf die Vorbesprechung vom 01.06.2016, mit der Fachabteilung (Hr. Mag. Kleindienst, Hr. DI Ebner und Hr. DI Albrecht) und des Planungsausschusses hingewiesen. Ebenfalls wird auf die bereits im Rahmen der Flächenwidmungsplanüberarbeitung erfassten und beschlossenen UPs 213/E2-1/2014, 216a/E2-1/2014, 216b/E2-1/2014, 217/E2- 1/2014, 343/E2-1/2014 aufmerksam gemacht. Durch die gegenständliche integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung soll einerseits auf die bereits im Rahmen der Flächenwidmungsplanüberarbeitung behandelten Flächenanpassungen Rücksicht genommen werden und andererseits soll die geplante Hotelerweiterung aus dem Jahre 2001 nicht verhindert werden. Aufgrund der vorhandenen Widmungen und der Bestimmungen des dzt. rechtskräftigen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde kann dieses Projekt nicht mehr umgesetzt werden. Daraus resultiert der gegenständliche Entwurf. Mit der WLW wurde bereits vorab Kontakt aufgenommen und folgt eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Kundmachung. Die angrenzenden Widmungskategorien sind der Anlage 1 des Verordnungsentwurfes zu entnehmen. Ergebnis Gemeinde: Positiv mit Auflagen

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz), Unterabteilung – Naturschutz und Nationalparkrecht, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 1.7.2016. Betreff: Hotel Forelle, Gst. 113 u. 109/1, beide KG Millstatt, Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See.

Stellungnahme aus der Sicht des fachlichen Naturschutzes

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt den Flächenwidmungsplan im Bereich der Grundstücke Nr. 109/1, 109/2, 111, 113, 116/2, 116/3 und 701 , alle KG Millstatt, gemäß der vorliegenden, integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ im Gesamtausmaß von 6.040 m² zu ändern. Die geplante Umwidmung umfasst die Punkte a-f/2016, 213/E2-1/2014, 216a/E2-1/2014 und 216b/E2-1/2014. Das Vorhaben umfasst eine bestehende Hotelanlage am Ufer des Millstätter Sees. Mit Ausnahme der seeseitigen Teile der Grundstücke Nr. 113 und 109/1 handelt es sich in der Natur um versiegelte bzw. verbaute Flächen im Siedlungsgebiet von Millstatt. Die Grünflächen am Seeufer sollen auf Grundstück Nr. 109/1 beibehalten werden (Grünland Liegewiese und Kabinenbau in Grünland Bad). Auf Grundstück Nr. 113 wird die Baulandwidmung auf Kosten der Grünfläche vergrößert. Die Umwidmung der verbleibenden Grünlandfläche erfolgt von LWKB in Grünland Bad.

Grundsätzlich sind Grünlandflächen an Gewässern (Fließgewässer oder Seeufer) auf Grund der hohen Sensibilität der Uferbereiche zu erhalten und von Hochbauten nach Möglichkeit freizuhalten. Neben der hohen ökologischen Wertigkeit sind auch Aspekte des Ortsbildes und Landschaftsschutzes im Bereich der Gewässerufer verstärkt zu berücksichtigen. Je nach Wertigkeit und Beschaffenheit werden in der Praxis Abstände von 5 bis 20 m berücksichtigt. Entgegen dem ursprünglichen Antrag bleibt im neuen Lageplan die Grünflächenwidmung auf Grundstück Nr. 113 zumindest zum Teil erhalten. Bedingt durch den hohen Verbauungsgrad der betroffenen Grundstücke, ist die geringfügige Verringerung der Grünland-Fläche auf Grundstück Nr. 113 (Ufergrundstück) in Bezug auf Naturhaushalt und Landschaftsbild akzeptabel und es kann daher aus der Sicht des Naturschutzes den geplanten Umwidmungen im Rahmen des Bebauungsplanes zu gestimmt werden. Amtssachverständiger für Naturschutz Mag. Dr. Werner Petutschnig

Gesprächsnotiz vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung, Unterabteilung Fachliche Raumordnung, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, vom 14. Juni 2016, Zahl: 03-FROF-20620/1-2016 (eingelangt am 1. Juli 2016):

Hotel „Die Forelle“, Fischergasse 65, KG Millstatt. Der Ortsplaner, Herr Lagler, erläutert den Teilbebauungsplan für das Projekt „Hotel Forelle“. Das beabsichtigte Projekt weist eine Bruttogeschosfläche von mehr als 7.000 m² aus und wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis im Rahmen einer integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung abgehandelt. Allerdings befinden sich Restflächen des Planungsraums in der Roten bzw. Gelben Gefahrenzone des Riegerbachs. Betreffend der Roten und Gelben Gefahrenzone wurde das Projekt bereits durch die Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) vorgeprüft und für zulässig erklärt. Seitens der Fachabteilung wird in diesem Zusammenhang auf die Baulandeignung hingewiesen, wonach die Gefährdungsfreiheit grundlegende Voraussetzung für eine Umwidmung ist und diese schriftlich nachgewiesen werden muss, bzw. eine Sondergenehmigung der WLV mit Sicherungsmaßnahmen vorliegen muss. Dabei ist zu beachten, dass durch sichernde Maßnahmen (bspw. Geländemodellierungen) keine Verschlechterungen, Gefährdungen oder Schädigungen durch Wasserverdrängung für Anrainer entstehen dürfen. Die vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen sind im Verordnungstext zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Fachliche Raumordnung, vom 4.7.2016. Das gegenständliche Begehren ist im Zusammenhang mit Punkt 2b/2016 – 2f/2016 zu sehen, da im Planungsraum unterschiedliche Widmungskategorien festgelegt sind. Für Teile der Bestandsobjekte ist die Widmung „Bauland-Kurgebiet“ wie auch „Objekt im Grünland“ vorhanden. Die den Planungsraum durchschneidende Wegparzelle und der im nördlichen Bereich bestehende Parkplatz sind als „Verkehrsfläche“ ausgewiesen. Die Restfläche innerhalb der Roten Gefahrenzone des Riegerbaches bestehen aus der Widmungskategorie „Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“. Im südlichen Anschluss zum bestehenden Hotelgebäude, im Uferbereich des Millstätter Sees sind die Flächen als „Grünland-Liegewiese und Kabinenbau“ festgelegt. Das gegenständliche Areal befindet sich innerhalb des Ortskernes von Millstatt, am Uferbereich des Millstätter Sees, östlich des Nord-Süd im gegenständlichen Bereich in den Millstätter See einbindenden Riegerbaches.

Am gegenständlichen Areal befindet sich derzeit ein Hotelbetrieb (Hotel Forelle), welcher baulich adaptiert und erweitert werden soll. Laut Auskunft der Gemeinde ist auch an einen ganzjährigen Betrieb (Winternächtigungen) angedacht. Im ÖEK der Marktgemeinde Millstatt am See (stammt aus dem Jahre 2009) ist der Ortskern Millstatt und insbesondere der Ortschaftsraum zwischen Millstätter Straße und Seeuferbereich funktional der Tourismusfunktion sowie der (zuzuordnenden) Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet. Die Marktgemeinde Millstatt am See versteht sich aufgrund der geografischen Lage am Millstätter See als Tourismusgemeinde, wobei eine der Hauptzielsetzungen die Erhaltung und Inwertsetzung des gewerblich-touristischen Standortpotentials der Seegemeinde festgeschrieben wurde. Der Planungsraum (Widmungsbegehren 2a/2016 – 2f/2016) befindet sich in der laut ÖEK touristischen Vorrangzone. Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, wurde das gegenständliche Projekt ausführlich auch im Rahmen der Schlussbesprechung zum Revisionsplan der Marktgemeinde Millstatt am See am 1.6.2016 besprochen. Seitens der Fachabteilung wird abermals in diesem Zusammenhang auf den notwendigen Nachweis der Baulandeignung hingewiesen, da die Gefährdungsfreiheit eine grundlegende Voraussetzung für eine Umwidmung ist. Wie den Unterlagen entnehmbar, wurde das gegenständliche Begehren / Entwurfsprojekt bereits mit der WLW vorab besprochen. Eine entsprechende Stellungnahme der WLW, welche die Baulandeignung gewährleistet / eine Gefährdung ausschließt (mit Sicherungsmaßnahmen) ist bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen / beizubringen. Auch eine Gefährdung / Schlechterstellung durch eventuelle Wasserverdrängung für Anrainer ist hintanzuhalten. Seitens der Fachabteilung wird festgestellt, dass der vorliegende Teilbebauungsplan dem im Rahmen der Vorbesprechungen mit der Gemeinde / Ortsplaner wie auch der Unterabteilung Fachliche Raumordnung (Mag. Kleindienst) abgeklärten Teilbebauungsplan-Entwurf entspricht und eine geordnete Erschließung und Bebauung des Gesamtareals gewährleistet. Wie u. a. den Erläuterungen des Teilbebauungsplanes entnehmbar, sind die wesentlichen Planungszielsetzungen, dass der bestehende Leitbetrieb mit zeitgemäßen Zusatzangeboten (Pavillon, Wintergarten, Parkhaus usw.) ausgestattet werden soll sowie einen weiteren Bettenausbau (auch Winterbetrieb) zu ermöglichen. Weiters ist es ein Ziel, dieses integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes, dass einerseits die Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative und juristische Umsetzung der wesentlichen Projektmerkmale des Baukörperkonzeptes gewährleistet wird, andererseits soll für die Weiterbearbeitung des Projektes noch genügend Spielraum gegeben sein, damit in der Detailplanung Projektoptimierungen noch möglich sind. Es wird davon ausgegangen, dass der Raumplaner als Ziviltechniker und Berater der Gemeinde bei der Erstellung des Teilbebauungsplanes selbstverständlich alle begleitenden Gesetzesmaterialien beachtet hat. Aufgrund des Gesamtausmaßes (über 6.000 m²) und um den Zielsetzungen des ÖEK's zu entsprechen, wird das gegenständliche Begehren im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren abgewickelt. Aufgrund der Lage in der teilweisen Roten wie auch Gelben Gefahrenzone des Riegerbaches ist zu dem gegenständlichen Begehren eine Stellungnahme der WLW (Nachweis der Baulandeignung) – wie bereits mehrmals erwähnt – beizubringen. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Seeuferbereich sowie auch aufgrund der beabsichtigten Umwidmungen im Seeuferbereich ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beizubringen. Ergebnis: Positiv mit Auflagen.

Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, vom 6. Juli 2016, GZ E/FW/Mill-100(1150-16).

Sehr geehrte Damen und Herren, Die Marktgemeinde Millstatt am See beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes - K-GplG 1995, idgF, für den Bereich der Grundstücke Nr. 109/1, 113, 109/2, 111, 701, 116/2, 116/3, 677/1 und 677/2, alle KG Millstatt, eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ laut gegenständlichem Verordnungsentwurf zu erlassen. Nach Sichtung und Prüfung des Verordnungsentwurfes wird unter Verweis auf der im Jahr 1992 bzw. anlässlich des Bauvorhabens von 2001 (Einreichplan Nr. 149-1/E1, 149-1/E2, 149-1/E3 und 149-1/E4) gewährten „Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes“ zu den einzelnen Widmungsanträgen wie folgt Stellung bezogen. Bei den Umwidmungsanträgen handelt es sich um bereits bestehende bzw. im Zuge des Ausnahmeverfahrens/Bauverfahrens genehmigte Bauten. Beim Ausnahmeverfahren wurde einer normalen Modernisierung und vor allem eine Verbesserung des Schutzes für den Bestand zugestimmt. Es wird allerdings festgehalten, dass die Ausführung der Bauvorhaben nicht Gegenstand der Prüfung sind und daher auch nicht bestätigt wird.

a/2016 Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen der Parzellen Nr. 113 und 109/1, alle KG Millstatt liegen laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See teilweise in der Roten bzw. in der Gelben Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – Liegewiese und Kabinenbau“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 421 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender oder zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Im Falle einer Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 113, KG Millstatt ist die Wildbach- und Lawinenverbauung zum Behördenverfahren zu laden und es wird mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 109/1, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

b/2016 Die zur Umwidmung beantragten Parzelle Nr. 116/3 sowie die Teilfläche der Parzellen Nr. 677/2, alle KG Millstatt liegen laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See teilweise in der Roten bzw. in der Gelben Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 801 Quadratmeter kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 109/1, KG Millstatt, ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

c/2016 Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen der Parzellen Nr. 113 und 109/1, alle KG Millstatt liegen laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Aufgrund des Bestandes der Liegewiese handelt es sich aus Sicht der WLV um eine Richtigstellung der Widmung und es besteht daher kein Einwand gegen die Umwidmung von „Grünland - Liegewiese“ in „Grünland - Bad“ im Gesamtausmaß von ca. 1386 m².

d/2016 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 111, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Parkplatz“ im Gesamtausmaß von ca. 348 m² besteht aufgrund der gewährten Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes, Umbau in ein Parkhaus mit Erhöhung der Sicherheit, kein Einwand gegen eine Umwidmung.

e/2016 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Gelben Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches.

Einer Umwidmung von „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 61 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

f/2016 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Bauland - Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 45 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 701, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme gebunden.

213/E2-1/2014 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 111, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland - in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 313 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 111, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

216a/E2-1/2014 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 113 sowie die Parzelle Nr. 109/2, beide KG Millstatt liegen laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 529 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung.

Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzellen Nr. 113 und der Parzelle Nr. 109/2, beide KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

216b/E2-1/2014 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 109/1, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 265 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 109/1, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

217/E2-1/2014 Die zur Umwidmung beantragte Teilfläche der Parzelle Nr. 116/2, KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Roten Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Einer Umwidmung von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 130 m² kann aufgrund der gewährten Ausnahme von bestehender bzw. zu erreichender Standsicherheit ausgegangen werden und es besteht kein Einwand gegen eine Umwidmung. Eine eventuelle Bautätigkeit auf der gegenständlichen Teilfläche der Parzelle Nr. 116/2, KG Millstatt ist an die Einreichplanung von 2001 sowie auf die Gewährung der Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gebunden.

343/E2-1/2014 Die zur Umwidmung beantragten Teilflächen der Parzellen Nr. 116/2 und 113, alle KG Millstatt liegt laut Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See in der Gelben Gefahrenzone des Millstätter Riegenbaches. Es besteht kein Einwand gegen die Umwidmung von „Bauland Kurgebiet“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“ im Gesamtausmaß von ca. 990 m², wenn im Falle einer Bautätigkeit auf den gegenständlichen Teilflächen der Parzellen Nr. 116/2 und 113, beide KG Millstatt die Wild- bach- und Lawinenverbauung zum Behördenverfahren geladen wird. Es wird mit wildbachspezifischen Auflagen zu rechnen sein. Mit freundlichen Grüßen der Gebietsbauleiter Dipl.-Ing. Michael Botthof.

Antrag: Der Genehmigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotel Forelle“ zuzustimmen und den Einwand von Frau Elisabeth Aniwanter abzulehnen.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GR Politzer, GR DI Oberzaucher)

TO-Punkt 26

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Schwaigerschaft Süd“ – Genehmigung der Abänderungen

E-Mail von Herrn Gerhard Meixner, Raiffeisenbank Obermillstatt 115, 9872 Millstatt am See, vom 8. Juni 2016 an Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans, am 29.4. haben wir die weitere Vorgehensweise besprochen: kann der „soziale“ m²-Preis ohne GR-Beschluss auf die vereinbarten € 60,00 korrigiert werden und wie schaut eine technische Unterstützung (Wegbau) durch die Marktgemeinde aus und ist eine Übernahme ins öffentliche Gut schon vorab möglich? Bitte ruf mich kurz an bzw. gib mir eine Info, wie die weitere Vorgehensweise geplant ist. Die Umsetzung des Projektes könnte für unsere Gemeinde die Chance auf 10 (Jung)-familien bedeuten. Die Zeit für den Verkauf sollte aber rasch genutzt werden. Liebe Grüße Gerhard Meixner.

E-Mail von Herrn Bürgermeister DI Johann Schuster vom 8. Juni 2016 an Herrn Gerhard Meixner. Servus Gerhard! Wir besprechen den Gegenstand nächste Woche Mittwoch im Gemeindevorstand. Förderlich wäre eine Konkretisierung der genannten Chance auf 10 (Jung-) Familien. Danke Hans.

- Antrag: Den Abänderungen im Zuge der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Schwaigerschaft-Süd“ wie folgt zuzustimmen:
- a) Erhöhung des Quadratmeterpreises von € 50,- auf € 60,-.
 - b) Wegparzelle mit Wendehammer: 1. Kostenlose Abtretung in das öffentliche Gut, 2. Normgerechter Unterbau (Schotterung) durch den Widmungswerber, 3. Entwässerung durch den Widmungswerber, 4. Straßenbeleuchtung durch die Marktgemeinde.
 - c) Zuweisung der Optionsgrundstücke durch die Marktgemeinde provisionsfrei an die Käufer bis zum 31.12.2016.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Mag.^a Oberzaucher, GR Politzer, GR DI Oberzaucher)

TO-Punkt 27

Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Antrag: Bebauungsverpflichtung – Neufestlegung von Rahmenbedingungen zu privatrechtlichen Vereinbarungen bei Umwidmungen

Selbstständiger Antrag der Grünen Millstatt & Unabhängige vom 17. Dezember 2015. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung i.d.g.F. „Bebauungsverpflichtung – Neufestlegung von Rahmenbedingungen zu privatrechtlichen Vereinbarungen bei Umwidmungen“. Die Grünen Millstatt & Unabhängige (GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz und GR Mag.^a Johanna Hössl), stellen gemäß § 41 der K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge diesen beschließen. Antrag: Die Rahmenbedingungen zu privatrechtlichen Vereinbarungen für Bebauungsverpflichtungen bei Umwidmungen neu festzulegen. Begründung: Gemäß § 22 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 sind Gemeinden dazu ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen. Dies gilt unter anderem auch zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mittels Bebauungsverpflichtung. Im Zusammenhang mit den Bebauungsverpflichtungen gibt es zwar bereits einen Gemeinderatsbeschluss aus der Vorperiode, die getroffene Regelung entspricht aus unserer Sicht nicht den strengen Vorgaben von privatrechtlichen Vereinbarungen. Daher ersuchen wir die Rahmenbedingungen bei Bebauungsverpflichtungen neu festzulegen. Als Grundlage soll der Mustervertrag des Landes Kärnten „Muster für eine Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen“ dienen. Weiters regen wir an, dass im Widmungsverfahren entsprechende Vereinbarungsentwürfe zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, damit bereits zum Zeitpunkt der Vorberatung alle Entscheidungsgrundlagen vorliegen. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz und GR Mag.^a Johanna Hössl.

- Antrag: Zustimmung zur Neufestlegung von Rahmenbedingungen zu privatrechtlichen Vereinbarungen bei Umwidmungen in der Bebauungsverpflichtung wie folgt:
Der Punkt 3.2. lautet:
„Sollten die angeführten Grundstücke als Bauland gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 60 Monaten ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen“,
der Punkt 5.1. lautet:
„Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag in der Höhe von 20% des Verkehrswertes des Baugrundstückes zu übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet nach 60 (+ 3) Monaten unwiderruflich. Die Kosten der Bankgarantie trägt der Widmungswerber.
- Abstimmung: 13:10 (Gegenstimmen: Vzbgm. Burgstaller, GR Mag.^a Brandner, GR Dertnig, GR Auer, GR Tuppingner, EM Mag.^a Sichrowsky, EM Untermoser, GV Hofer, GR Strauß, GR Pertl)

TO-Punkt 31

Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Antrag: „Aktive Unterstützung von Bürgerbeteiligungsprojekten – Errichtung einer Kommunikationsplattform“

Die Grünen Millstatt & Unabhängige. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung i.d.g.F. Die Grünen Millstatt & Unabhängige (GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl), stellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen: „Aktive Unterstützung von Bürgerbeteiligungsprojekten – Einrichtung einer Kommunikationsplattform“. Einleitung/Begründung: Bürgerbeteiligung ist ein sehr hohes Gut in einer demokratischen und modernen Gesellschaft. Aus diesem Grund wurde auch bereits mit Beginn dieser Gemeinderatsperiode der Referatsbereich für Bürgerbeteiligung begründet, um auf diese Weise die Bedeutung für die Marktgemeinde Millstatt zu verdeutlichen. Bürgerbeteiligung beinhaltet verschiedene Formen der aktiven Beteiligung an demokratischen Prozessen und basiert auf einer intensiven und transparenten Information. Formen der Bürgerbeteiligung sind Bürgerbefragungen, Mitsprache- und Mitentscheidungsangelegenheiten, Bürgerräte, freiwilliges Engagement, usw. Unabhängig von der Form der Bürgerbeteiligung ist die Bedeutung für eine Gemeinschaft gar nicht hoch genug einzuschätzen.

Neben den gemeinschaftsbildenden Aspekten und der vermehrten Identifikation, bindet es die aktiven Menschen an die Gemeinde, was sich wiederum sehr positiv auf das Gemeinschaftsleben auswirkt. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass von offizieller Seite die Formen der Bürgerbeteiligung auch wertgeschätzt werden und dafür beste Voraussetzungen geschaffen werden. Antrag – Der Gemeinderat möge beschließen: Um zukünftig die verschiedenen Formen der Bürgerbeteiligung bestmöglich zu unterstützen und sie auch wertzuschätzen, soll der Zugang zu den verschiedenen Bürgerbeteiligungsprojekten für interessierte Bürgerinnen und Bürger durch Einrichtung einer entsprechenden Kommunikationsplattform (Website) erleichtert werden und ergänzt durch eine positive Berichterstattung in der Gemeindezeitung „Der Millstätter“ jeweilige Projekte in der Gemeinde sichtbar gemacht werden. Millstatt am See, am 4. Juni 2016. Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl.

Antrag: Zustimmung zur aktiven Unterstützung von Bürgerbeteiligungsunterstützungsprojekten mit Errichtung einer Kommunikationsplattform.

Abstimmung: 8:15 (Stimmen dafür: Bgm. DI Schuster, Vzbgm. Mag. Printscher, GR Friedrich, GV Mag.^a Oberzaucher, GR DI Oberzaucher, GR Mag.^a Gmeiner-Jahn, GR Mag.^a Hössl, EM Glinz)

TO-Punkt 32

GV Josef Hofer – Antrag: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.2.2016 über den neuen Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Franz Moser

E-Mail von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 12. März 2016 an die Mitglieder des Gemeinderates. Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Geschätzte Kolleginnen, geschätzte Kollegen! Im Anhang sende ich euch meinen Antrag zur Aufhebung vom Beschluss über den Dienstbarkeitsvertrag vom 18.2.2016 mit Herrn Franz Moser, um damit großen finanziellen Schaden von der Marktgemeinde abzuwenden! Der Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller haben ihr Amt missbraucht und uns einen neuen Vertrag vorgelegt ohne uns die Möglichkeit der Überprüfung einzuräumen. Zusätzlich wurde das Zustimmung durch den Gemeinderat mit nicht der Wahrheit entsprechenden Argumenten erwirkt. Zwei Beispiele:

1. Das Gutachten von Herrn Ing. Obertaxer ist eine Bewertung der Bartlalm und kein Rechtsgutachten über unseren Dienstbarkeitsvertrag. Dem Bürgermeister war dies vor der Beschlussfassung bekannt, wonach das Ingenieurbüro für Forstwirtschaft von Herrn Obertaxer nicht befugt ist, eine rechtliche Bewertung über den Dienstbarkeitsvertrag abzugeben (es wurde auch keine durchgeführt).
2. Die Behauptung, ohne Einigung mit Herrn Franz Moser bekommen wir keine wasserrechtliche Genehmigung, entspricht nicht den Tatsachen. Der Bürgermeister hat bis jetzt um keine wasserrechtliche Bewilligung zur Einleitung ins Versorgungsnetz für die Quellen 3, 4 und 5 angesucht. Stattdessen wurde der BH Spittal Wasserrecht mitgeteilt, dass die Marktgemeinde zuerst mit Herrn Franz Moser einen neuen Dienstbarkeitsvertrag ausarbeiten wird.

Damit ist der Beweis erbracht, Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller vertreten in der Angelegenheit Bartlquellen nicht die Interessen der Marktgemeinde Millstatt, ja missbrauchen sogar ihre Funktion um Herrn Franz Moser Eigentum der Marktgemeinde ohne rechtliche Prüfung und dem Gemeinderat Einsicht zu gewähren zum finanziellen Nachteil der Gemeinde übereignen. Die beiden Herren werden gegenüber den Gemeindebürgern erklären müssen, wieso sie auf die stärkste Quelle der Bartlalm zu Gunsten von Herrn Moser verzichten und gleichzeitig mit Herrn Erich Oberzaucher über einen Ankauf von Quellen auf den Nachbargrundstück verhandeln! Die Namensliste fordert daher den Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller auf, sofort eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung einzuleiten, andernfalls wird Gemeinderat Franz Strauß die angekündigte Anklage gegen den Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller einbringen! Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Namensliste NKH Millstatt.

Antrag von Herrn Gemeindevorstand Josef Hofer, Obermillstatt 140, 9872 Millstatt am See, vom 11. März 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt. Antrag: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.2.2016 über den neuen Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Franz Moser. Ich stelle den Antrag den neuen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde und Herrn Franz Moser aufzuheben um größeren Schaden von der Marktgemeinde abzuwenden! Begründung:

1. Der Vertrag wurde uns nicht rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, am Tag der Gemeinderatssitzung den 18.2.2016 um 14.30 Uhr war der Vertrag noch nicht bei den Akten!
2. Die Zustimmung des Gemeinderates zu diesem Vertrag wurde mit unwahren Behauptungen erwirkt. So wurde vom Bürgermeister Schuster und Vzbgm. Burgstaller behauptet ohne diesen Vertrag und der Zustimmung durch Herrn Moser bekommen wir keinen wasserrechtlichen Bescheid. Diese Behauptung ist unrichtig, Tatsache ist, für eine Nutzung unserer Quellrechte ist keine Zustimmung von Herrn Moser erforderlich. Nach Auskunft von Frau Gaggl wurde der neue Dienstbarkeitsvertrag auf Wunsch vom Bürgermeister Schuster erstellt.
3. Auch die Behauptung Herr Moser hat ein Anrecht auf Abgeltung für das erweiterte Quellschutzgebiet ist unrichtig. Bereits 2006 – 2007 haben wir ein Rechtsgutachten eingeholt die dies in Abrede stellt, bei einer neuerlichen Prüfung des Dienstbarkeitsvertrages wurde mir mitgeteilt: Bei der wasserrechtlichen Bewilligung legt die Behörde das engere und weitere Quellschutzgebiet fest, nachdem wir die Quellrechte auf der ganzen Bartlalm vom Vorbesitzer gekauft haben, ist die damit verbundene Einschränkung abgegolten, dies hat Herr Moser mit seiner Unterschrift 1999 zur Kenntnis genommen. Daher ist das erweiterte Quellschutzgebiet als Belastung in Rechnung zu stellen.

Der vorgelegte Dienstbarkeitsvertrag kann daher nur als Schenkungsvertrag bezeichnet werden! Wir verzichten auf die Quellrechte im oberen Bereich ohne Abgeltung Kaufpreis $106.669 \text{ m}^2 \times 0,29 = 30.934,-$ Euro die Belastung durch das erweiterte Quellschutzgebiet $106.669 \text{ m}^2 \times 0,32 = 34.134,-$ Euro und die Kosten für die drei Quellfassungen $36.000,-$ Euro Summe $101.068,-$ Euro. Zusätzlich ist die freiwillige Leistung 10 m^3 Wegschotter jährlich bereit zu stellen nicht in Rechnung zu stellen.

Auch sämtliche Vermessungs- und Planungskosten sowie die Errichtung von Quellfassungen im oberen Bereich die auf Wunsch von Herrn Moser durchgeführt wurden, Kosten ca. 40.000,- Euro umsonst. Nachdem die Quellrechte auf der Bartlalm jetzt den doppelten Wert darstellen ergibt dieser Schenkungsvertrag einen Wertverlust für die Marktgemeinde von rund 170.000,- Euro. Mit freundlichen Grüßen GV Sepp Hofer, Namensliste NHK Millstatt.

Antrag: Ablehnung der Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.2.2016 über den Dienstbarkeitsvertrag mit Herrn Franz Moser aufgrund des Antrages von Herrn GV Hofer.

Abstimmung: 20:3 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß, GR Maier)

TO-Punkt 33

Die Grünen Millstatt & Unabhängige – Antrag: Verringerung des Einsatzes von Pestiziden – insbesondere mit Wirkstoff Glyphosat

Antrag der Grünen Millstatt & Unabhängige vom 7. April 2016. An den Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See. Selbstständiger Antrag gemäß § 41 Abs. 3 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung i.d.g.F. Die Grünen Millstatt und Unabhängige (GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl), stellen gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nachstehenden Antrag mit dem Ersuchen der Gemeinderat möge beschließen: Verringerung des Einsatzes von Pestiziden – insbesondere mit Wirkstoff Glyphosat.

Einleitung / Begründung: Glyphosat ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Wirkstoff zur Unkrautbekämpfung. Es wird über grüne Pflanzenteile aufgenommen und über den Saftstrom in der ganzen Pflanze verteilt. Glyphosat wird verwendet gegen unerwünschte Beikräuter auf landwirtschaftlichen Flächen (Acker-, Wein- und Obstbau, auf Wiesen und Weiden), im Wald auf Kommunalfächen (Plätze, Parks), in Haus- und Kleingärten (Rasen, Wege), in Friedhöfen sowie auf Straßenrändern und Bahndämmen. Glyphosat wird häufig mit Tallowaminen als Zusatzstoff kombiniert. Diese erhöhen die Wirksamkeit und Toxizität von Glyphosat. Die Zusatzstoffe eines Pestizids sind in den Produktdatenblättern und teilweise auch auf den Verpackungen aufgelistet. Glyphosat-haltige Produkte können in verschiedenen Baumärkten gekauft werden, wobei einzelne Baumärkte glyphosat-haltige Produkte bereits aus dem Sortiment genommen haben. Glyphosat wird in verschiedenen Mischungen und unter verschiedenen Markennamen (wie z. B. Roundup) vertrieben. Zahlreiche unterschiedliche Produkte sind aktuell in Österreich zugelassen und zusätzlich dürfen auch in Deutschland zugelassene Produkte bei uns verwendet werden. In Österreich werden nach Angaben des Landwirtschaftsministers jährlich rund 300 Tonnen Glyphosat eingesetzt – und das in steigenden Mengen. In den letzten Jahren verdichten sich Hinweise, dass der Wirkstoff Glyphosat und weitere Zusatzstoffe sowie deren Abbauprodukte gefährlicher für Pflanze, Tier und Mensch sind als bisher angenommen. Konkret stehen sie in Verdacht, bei Tieren und Menschen die Fortpflanzung und Embryonal- bzw. Fötalentwicklung zu stören sowie bestimmte Krebserkrankungen zu begünstigen. Aus Gründen des Schutzes der Umwelt, der Biodiversität und der Gesundheit des Menschen ist es dringend geboten, den Einsatz von Glyphosat zu verringern.

Zu Herbiziden wie Glyphosat gibt es u. a. folgende Alternativen:

- o Förderung der Akzeptanz einer natürlichen („wilden“) Vielfalt an Pflanzen, denn „geputzte“ Äcker und Gärten, Einheitsflora und Einheitsrasen sind nicht natürlich.
- o Eine Alternative für (kommunale) Rasenflächen sind z. B. Blumenwiesenmischungen.
- o Eine weitere Alternative liegt in der Nutzung von anderen Herbiziden mit weniger ungünstigen Umwelteigenschaften wie z. B. Finalsan.
- o Förderung des biologischen Landbaus und der Bio-Gärtnerei bzw. Verzicht auf Pestizide (Fruchtfolgen, Beikrautbeseitigung händisch oder maschinell).

Aus diesem Grund schlagen die Grünen Millstatt und Unabhängige im Sinne des Vorsorgeprinzips vor, dass die Marktgemeinde sich in Form einer freiwilligen Selbstbindung verpflichtet, bei der Pflege kommunaler Grünflächen auf die Verwendung von Glyphosat-haltigen Pestiziden zu verzichten.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates von Millstatt am See stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen um bei der Pflege von kommunalen Flächen der Gemeinde den Einsatz von Spritzmitteln zu reduzieren und insbesondere auf Glyphosat-hältigen Pestizide zu verzichten und allen mit dieser Aufgabe befassten MitarbeiterInnen der Gemeinde entsprechende Anweisungen zu erteilen.
2. Der Bürgermeister und die zuständigen Referenten werden weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit Glyphosat-hältigen Pestiziden zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu anzuregen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen GV Mag.^a Judith Oberzaucher, GR DI Georg Oberzaucher, GR Mag.^a Dorothea Gmeiner-Jahn, GR Franz Glinz, GR Mag.^a Johanna Hössl.

Herr GR DI Dr. Gruber übergibt dem Vorsitzenden einen Abänderungsantrag.

Der Vorsitzende verliest den Abänderungsantrag und bringt diesen zur Abstimmung. Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 33. 1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen, um auf sämtlichen Grundstücken der Gemeinde den Einsatz von Spritzmitteln zu reduzieren. 2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Verbot Glyphosat-hältiger Pestizide auf sämtlichen Grundstücksflächen der Gemeinde zu erlassen und alle involvierten Mitarbeiterinnen der Gemeinde entsprechende Weisungen zu erteilen. 3. Der Bürgermeister und die zuständigen Referenten werden weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit Glyphosat-hältigen Pestiziden zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu anzuregen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Abänderungs-
Antrag:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert, Anordnungen zu treffen um auf sämtlichen Grundstücksflächen der Gemeinde den Einsatz von Spritzmitteln zu reduzieren.
2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Verbot von Glyphosat-hältiger Pestizide auf sämtlichen Grundstücksflächen der Gemeinde zu erlassen und alle involvierten Mitarbeiterinnen der Gemeinde entsprechende Weisungen zu erteilen.
3. Der Bürgermeister und die zuständigen Referenten werden weiters aufgefordert, Informationsmaßnahmen in der Gemeinde zu treffen mit dem Ziel, das Bewusstsein für einen sensiblen Umgang mit Glyphosat-hältigen Pestiziden zu erhöhen und auch private GrundeigentümerInnen und LandwirtInnen dazu anzuregen, auf die Verwendung von Glyphosat zu verzichten und so die gesundheitlichen Gefahren für die Gemeindebevölkerung zu reduzieren.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 34

Josef Gröchenig – Ansuchen um Anpassung der Bebauungsfrist von 5 Jahren an das Genehmigungsdatum der Umwidmung mit 15.4.2016

Ansuchen von Herrn Josef Gröchenig, Matzelsdorf 3, 9872 Millstatt am See vom 04.05.2016: „Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Sehr geehrte Damen und Herren! Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens zu GZ 06/2011 wurde am 17. Dezember 2014 eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken samt Besicherung abgeschlossen. Dieser Vereinbarung ist unter Punkt 3.2 zu entnehmen, dass die Vertragsgrundstücke, welche als Bauland-Dorfgebiet gewidmet werden sollen, bis zum 31. Dezember 2017 (maximal 5 Jahre) entweder selbst zu bebauen sind oder durch einen Dritten bebaut werden kann. Gemäß Vertragspunkt 4.1 wurde diese Vereinbarung unter der aufschiebenden Wirkung errichtet, dass die in Vertragspunkt 2. angeführte Umwidmung der genannten Grundstücke rechtswirksam wird. Die Umwidmung wurde erst per 15. April 2016 rechtswirksam! Somit ist entgegen der besprochenen und eigentlich auch vereinbarten Frist von 5 Jahren (60 Monaten) keine Rede mehr. Die tatsächliche Frist beträgt nunmehr 20 Monate! Aus diesem Grunde ist es für mich bzw. Rechtsnachfolger oder Käufer von immenser Bedeutung, dass die Bebauungsverpflichtung an die Rechtskraft der Umwidmung angepasst wird und mir sohin eine Verlängerung schriftlich gemäß Punkt 3.4 und 7.3 gewährt wird. Da ich gerade dabei bin diese gewidmete Fläche zu veräußern, ist für die Vertragserstellung eine rasche Beantwortung Ihrerseits erforderlich. Der Käufer hat sich beruflich in Döbriach niedergelassen und beabsichtigt diese Flächen innerhalb von 5 Jahren widmungsgemäß zu bebauen. Mit freundlichen Grüßen Josef Gröchenig.

Antrag: Zustimmung zur Anpassung der Bebauungsfrist von 5 Jahren an das Genehmigungsdatum der Umwidmung ab 15.4.2016.

Abstimmung: 23:0

TO-Punkt 35

Gemeinde-Servicezentrum – Genehmigung der Vereinbarung über das Pensionsmodell in Form einer betrieblichen Kollektivversicherung und Genehmigung des Vertrages zur betrieblichen Kollektivversicherung

E-Mail vom Gemeindeservice-Zentrum vom 19. Mai 2016. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren! Anbei nun die im zuvor übermittelten Rundschreiben erwähnten Anlagen! Mit freundlichen Grüßen Bürgermeister LAbg. Klaus Köchl, Kuratoriumsvorsitzender.

Vereinbarung über das **Pensionsmodell** in Form einer betrieblichen Kollektivversicherung.

Vereinbarung gemäß § 72 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz i.V.m. § 6a Abs. 2 Betriebspensionsgesetz (BPG).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung tritt am 7.7.2016 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle Gemeindemitarbeiterinnen in einem bei Vertragsunterzeichnung ungekündigt aufrechten, befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis, deren Dienstverhältnis mit der Gemeinde nach dem Inkrafttreten des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz begründet worden ist oder die eine Erklärung i.S.d. § 126 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz abgegeben haben.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeindemitarbeiterin, monatliche Prämien in der Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage (§ 14 Abs. 2) für eine betriebliche Kollektivversicherung an ein Versicherungsunternehmen zu entrichten.

- (2) Die Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung erfolgt zum Monatsersten, der auf die Unterzeichnung dieser Vereinbarung folgt oder damit zusammenfällt. Im Falle der Unterzeichnung dieser Vereinbarung im Jahr 2012 hat die Gemeindemitarbeiterin das Recht, die Aufnahme in die betriebliche Kollektivversicherung rückwirkend zum 1.1.2012 zu verlangen. Mit der Aufnahme erfolgt die (rückwirkende) Errichtung der technischen Teilversicherung.

§ 3 Beitritt zur betrieblichen Kollektivversicherung

Die Gemeinde verpflichtet sich, mit Wirksamkeit frühestens ab 1.1.2012 Gemeindemitarbeiterinnen i.S.v. § 2 in den Rahmenvertrag mit einem zum Betrieb der betrieblichen Kollektivversicherung berechtigten Versicherungsunternehmen gemäß §§ 93 – 98 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) einzubeziehen. Vertragspartner des Rahmenvertrages ist die Wiener Städtische Versicherung AG (im Folgenden: Versicherer). Der Beginn der Anwartschaftsberechtigung wird mit festgesetzt.

§ 4 Definitionen

- (1) Anwartschaftsberechtigte (in der Folge AWB) sind jene natürlichen Personen, zugunsten derer Prämien von der Gemeinde an den Versicherer zu zahlen sind bzw. zu zahlen waren.
- (2) Leistungsberechtigte (in der Folge LB) sind ehemalige AWB, für die der Versicherer Leistungen entsprechend dem Rahmenvertrag (§ 3) erbringt.
- (3) Hinterbliebene, im Folgenden kurz HB, sind Angehörige einer AWB bzw. LB, die nach dem Ableben der AWB bzw. LB Leistungen vom Versicherer entsprechend dem Rahmenvertrag (§ 3) erhalten.

(4) Teilversicherungen sind jene Versicherungsverträge, die der Versicherer für die einzelnen Gemeindemitarbeiterinnen innerhalb des Rahmenvertrages (§ 3) errichtet.

II. Versorgungsleistungen, Anwartschaften

§ 5 Arten der Versicherungsleistungen

Ziel der betrieblichen Kollektivversicherung ist es, den AWB, den LB und deren HB einen Anspruch auf folgende Versorgungsleistungen zu sichern: (1) Versorgungsleistungen an die AWB bzw. LB: a) Alterspension, b) Invaliditätspension. (2) Versorgungsleistungen an HB: a) Witwenpension, b) Witwerpension, c) Waisenpension.

§ 6 Anspruch auf Versicherungsleistungen

(1) Alterspension

Die Alterspension gebührt der AWB mit Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Gemeinde und Anspruch auf gesetzliche Eigenpension, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt oder damit zusammenfällt.

(2) Invaliditätspension

Eine Invaliditätspension gebührt der AWB auf Antrag, sofern eine Invaliditäts-/Berufungsunfähigkeitspension von einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger geleistet wird und das Dienstverhältnis mit der Gemeinde beendet wurde. Eine Invaliditätspension gebührt auch, wenn die vom Versicherer in den einschlägigen besonderen Versicherungsbedingungen dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Dauert die Berufungsunfähigkeit bis zum Antrittsalter für die Alterspension gemäß (1) an, so wird sie ab diesem Zeitpunkt als Alterspension weiterbezahlt.

(3) Die Witwerpension gebührt im Falle des Ablebens der AWB/LB lebenslang dem überlebenden Ehegatten, dessen Ehe mit der AWB/LB zum Zeitpunkt des Todes aufrecht war. Dem Ehegatten gleichgestellt ist eine gleichgeschlechtliche Partnerin, sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des EPG handelt. Besteht zu dem genannten Zeitpunkt keine Ehe oder eingetragene Partnerschaft ist ein dem Versicherer ordnungsgemäß gemeldeter Lebensgefährte, mit welchem im Zeitpunkt des Todes eine Lebensgemeinschaft seit mindestens 3 Jahren bestanden hat, gleichgestellt und anspruchsberechtigt. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass sich die alters- und geschlechtsbezogenen Daten des / der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auf die Höhe der Eigenpension gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 auswirken. Die weiteren Voraussetzungen für die Einbeziehung von Lebensgefährten (Form der Meldung an den Versicherer) werden im Rahmenvertrag (§ 3) geregelt.

(4) Absatz (3) gilt sinngemäß für die Witwenpension.

(5) Waisenpension

Im Falle des Todes des AWB gebührt den Kindern eine Waisenpension, sofern und solange diesen nachweislich von einem gesetzlichen Sozialversicherungsträger eine Waisenpension geleistet wird, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Als Kinder gelten die ehelichen, die legitimierten und die Wahlkinder des AWB sowie etwaige unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des AWB durch Urteil oder Anerkennung festgestellt ist.

§ 7 Höhe und Dauer der Versicherungsleistung

(1) Alterspension

Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung inklusive zugewiesener Gewinnbeteiligung. Der AWB erhält einmal jährlich eine Kontoinformation, die insbesondere die voraussichtliche Höhe der Pensionsleistung zu dem, dem individuellen Versicherungsbeginn entsprechenden Monatsersten, welcher der Vollendung des 65. Lebensjahres am nächsten liegt, enthält.

Den mit 1.1.2012 abgeschlossenen Teilversicherungen liegen die Tarife Arbeitgebertarif XXX und Nachfolgetarife, optional Arbeitnehmertarif XYXY (mit/ohne Förderung gemäß § 108a EStG) und Nachfolgetarife zugrunde. Für alle AWB, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages (Monat, Jahr) eingeschlossen werden, liegt ein für die gesamte Vertragslaufzeit garantierter Rechnungszins von 1,0% sowie die garantierte Sterbetafel „AVÖ 2005R“ zugrunde. Auf die legislativen Bestimmungen über die Novation von Versicherungsverträgen (insbesondere Verordnung der FMA) wird hingewiesen. Bei Pensionsantritt nach dem vollendeten 60. Lebensjahr (§ 6 Abs. 1) ergibt sich die Pensionshöhe aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erfolgenden Verrentung des im Zeitpunkt des Pensionsantrittes vorhandenen Deckungskapitals (inklusive zugewiehltem Gewinn) wobei innerhalb dieses Zeitraums – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – die Beibehaltung der zu Beginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen als vereinbart gilt. Zum Zeitpunkt der Verlängerung der Rentenanwartschaft darf kein Pensionsbescheid der Sozialversicherung vorliegen. Die Versicherungsdauer für die AWB ergibt sich im Hinblick auf § 7 Abs. 1, erster Unterabsatz, 2. Satz und dem technischen Eintrittsalter des Versicherten. Das technische Eintrittsalter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr des Versicherungsbeginns und Kalenderjahr des Geburtsdatums. Die Alterspension wird lebenslang geleistet.

(2) Invaliditätspension

Die Höhe der Invaliditätspension ergibt sich aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung inklusive zugewiesener Gewinnbeteiligung. Die Dauer der Leistung ergibt sich aus § 6 Abs. 2.

(3) Witwen- / Witwerpension, Waisenpensionen:

a) bei Tod der AWB

Die Höhe der Witwer-/Witwenpension ergibt sich aus der Verrentung der Todesfalleistung (einbezahlte Prämien exklusive Versicherungssteuer und Verwaltungskosten zuzüglich des zugewiesenen Gewinns) unter Berücksichtigung der Waisenpension. Die Aufteilung der Todesfalleistung erfolgt dergestalt, dass die Waisenpensionen je Halbweise 10% und je Vollweise 20% der Witwen-/Witwerpension beträgt. Gibt es keine Waisen, so steht dem Witwer/der Witwe die gesamte Todesfalleistung zur Verfügung. Gibt es keinen Witwer/keine Witwe, wird die gesamte Todesfalleistung nach Köpfen zwischen den Waisen geteilt.

b) bei Tod des LB

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt 30% der zuletzt bezogenen Alters- bzw. Invaliditätspension. Die Höhe der Halb- / Vollwaisenpension beträgt 10% bzw. 20% der zuletzt bezogenen Alters- bzw. Invaliditätspension.

c) Leistungsdauer

Witwen- / Witwerpensionen werden lebenslang geleistet. Die Leistungsdauer für die Waisen ergibt sich aus § 6 Abs. 5.

(4) Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist begrenzt mit 100% der verrenteten Todesfalleistung bzw. der zuletzt bezogenen Alters- bzw. Invaliditätspension. Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenpensionen diese Grenze, werden die Pensionen anteilig gekürzt.

(5) Hinterbliebenenpensionen werden bei Eintritt eines Leistungsfalles gemäß § 6 individuell berücksichtigt.

(6) Die vorgenannten Versorgungsleistungen werden entsprechend der vom Versicherer erzielten Gewinnzuweisungen aufgewertet.

(7) In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Anpassungen einer Versorgungsleistung wesentlich durch das Veranlagungsergebnis des Versicherers und damit durch die Veränderung der Kapitalmärkte bestimmt werden. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung der Versorgungsleistung bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen (Modell Grundrente).

(8) Die im Zeitpunkt des individuellen Beitritts zur Versicherung gültigen Rechenparameter (Garantiezins, Sterbetafeln) bleiben nach Maßgabe der versicherungsrechtlichen Vorschriften erhalten.

§ 8 Erbringung von Versorgungsleistungen

(1) Ein Anspruch der AWB und / oder LB auf die in § 6 angeführten Versorgungsleistungen besteht ausschließlich gegenüber dem Versicherer aufgrund des zwischen dem Versicherer und der Gemeinde abzuschließendem Rahmenvertrages.

(2) Ein Anspruch der AWB und / oder LB auf Erbringung der Versorgungsleistungen durch die Gemeinde ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht und / oder Ergänzung von Versorgungsleistungen seitens der Gemeinde besteht in keinem Fall.

§ 9 Ausscheiden vor Eintritt des Leistungsfalles

(1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles werden die aus Prämien der Gemeinde und aus eventuellen Prämien der Gemeindemitarbeiterinnen (§ 15) erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsleistungen sofort unverfallbar.

(2) Den AWB bleibt der Anspruch aus der Versicherung erhalten. Sie können darüber i. S. von § 6c Abs. 2 BPG verfügen.

Entsprechend diesen Bestimmungen haben die AWB:

Z.1 die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles haben die LB gegenüber dem Versicherer einen Anspruch, der sich aus den aufgrund des Versicherungsvertrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu leistenden Prämien unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Leistungsfalles auflaufenden Zinsengutschriften und Gewinnanteile ergibt.

Z.2 die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages (dieser entspricht der auf den einzelnen Versicherten entfallenden Deckungsrückstellung) in die Pensionskasse, eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers, oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen.

Z.3 die Übertragung des Unverfallbarkeitsbeitrages in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet.

Z.4 die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn die AWB ihren Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegen.

Z.5 die Fortsetzung der Versicherung nur mit eigenen Prämien verlangen, wenn aufgrund einer Leistungszusage mindestens 5 Jahre Prämien geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet. Gibt die AWB binnen 6 Monaten keine schriftliche Erklärung über die Verwendung ihres Anspruchs ab, so ist die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umzuwandeln (Z.1). Verlangt die AWB zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung ihres Anspruches in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers, in die betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers, in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung, ist die Deckungsrückstellung zu übertragen.

(3) Für den Fall des Verbleibens der AWB beim Versicherer (§ 6c Abs. 2 Z 1 und 5 BPG) ist über die daraus resultierenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der AWB und dem Versicherer eine schriftliche Einzelvereinbarung abzuschließen. Solange eine solche Vereinbarung nicht abgeschlossen ist, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages der Einzelvereinbarung.

§ 10 Barabfindung

(1) Sofern der Unverfallbarkeitsbeitrag (§ 9 Abs. 2 Z 2) im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs. 1 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag (per 1.1.2016: € 12.000,- nicht übersteigt, kann die AWB abgefunden werden, über ihr Verlangen ist sie abzufinden.

(2) Bei Eintritt des Leistungsfalles ist eine Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Barwert des Auszahlungsbetrages den Betrag gemäß § 1 Abs. 1 und 2a PKG nicht übersteigt.

§ 11 Anfall der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen fallen erstmals mit dem auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 6) folgenden Monat an, frühestens mit dem Monat, für welchen wegen Eintritt des Leistungsfalles keine Prämienverpflichtung mehr besteht.

§ 12 Erlöschen von Leistungsansprüchen

Ein Leistungsanspruch einer LB oder eines / einer HB erlischt jedenfalls mit ihrem / seinem Tod.

§ 13 Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Der Versicherer ist berechtigt,

(1) zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern, wenn die / der Leistungs- (Zahlungs-) Empfänger(in) den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Informationspflichten herbeigeführt hat bzw. sie / der erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte;

(2) seinen Rückforderungsanspruch mit dem Leistungsanspruch der LB, nach deren Tod mit den Ansprüchen ihrer Hinterbliebenen aufzurechnen.

III. Prämien

§ 14 Prämien der Gemeinde

(1) Die Höhe der Prämien beträgt 2% der Bemessungsgrundlage (BMG). Dieser Prozentsatz resultiert aus den Bestimmungen des § 72 Abs. 1 und 4 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes.

Für Zeiten, in denen die Gemeindemitarbeiterin keinen Entgeltfortzahlungsanspruch hat und die Gemeinde auch freiwillig keine Entgeltfortzahlung erbringt, werden keine Prämien geleistet.

(2) Die BMG für die monatlichen Prämien der Gemeinde ist der für den jeweiligen Monat gebührende Monatsbezug, zuzüglich Nebenbezüge und Leistungsprämien. In den Monaten, in denen Sonderzahlungen gebühren, sind diese ebenfalls in die BMG aufzunehmen. In jenen Monaten, in denen die Gemeinde eine Leistungsprämie auszahlt (gem. § 88 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz), wird auch diese in die BMG einbezogen.

(3) Die Prämien der Gemeinde enthalten Kosten und die Versicherungssteuer (§ 6 Abs. 1 Z 2 Versicherungssteuergesetz – VersStG).

(4) Die Überweisung der Prämien gemäß Abs. 1 erfolgt monatlich im Vorhinein mit Fälligkeit der monatlichen Bezugsauszahlung. Änderungen der Prämienhöhe infolge Änderungen des Beschäftigungsausmaßes werden beginnend mit der Prämienzahlung des folgenden Monats berücksichtigt.

Die erste Prämienzahlung für den Anfangsbestand, der zum Abschluss des Rahmenvertrages rückwirkend in die betriebliche Kollektivversicherung einzubeziehen ist, erfolgt verzugszinsfrei spätestens 14 Tage nach Vorschreibung der Prämienleistung durch den Versicherer. Im Falle einer verspäteten Meldung der AWB und der dadurch erforderlichen rückwirkenden Bildung einer Teilversicherung werden anteilige Verzugszinsen in Höhe der aktuellen Gesamtverzinsung für den Zeitraum zwischen den gewünschten Versicherungsbeginn und der Fälligkeit der rückdatierten Prämien vorgesehen.

Dies gilt nicht, bei Abschluss dieser Vereinbarung im Jahr 2012 und einem vereinbarten rückwirkenden Versicherungsbeginn bis längstens zum 1.1.2012. Das für die Überweisung der Prämien anzuwendende Verfahren wird im Rahmenvertrag (§ 3) festgelegt.

§ 15 Widerruf der Prämie der Gemeinde

Es wird keine über § 72 Abs. 4 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz hinausgehende Regelung betreffend die Einstellung der Prämienzahlung durch die Gemeindemitarbeiterin zur Anwendung gebracht. Ein Widerruf i.S.v. § 6d Abs. 1 Betriebspensionsgesetz (BPG) ist nicht möglich.

§ 16 Einschränken oder Aussetzen der Prämien der Gemeinde

Es wird keine über § 72 Abs. 4 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz hinausgehende Regelung betreffend das Aussetzen oder Einschränken der Prämienzahlung durch die Gemeinde bei Aussetzen oder Einschränken der Prämienzahlung durch die Gemeindemitarbeiterin zur Anwendung gebracht. Ein Aussetzen oder Einschränken i.S.v. § 6d Abs. 6 BPG ist somit nicht möglich.

§ 17 Prämien der Gemeindemitarbeiterin

(1) Sofern die Prämien gemäß § 72 Abs. 1 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz im Kalenderjahr einen Betrag von € 1.000,- pro Kalenderjahr unterschreiten, hat die Gemeindemitarbeiterin das Recht, unter Anwendung von § 108a Einkommensteuergesetz den Differenzbetrag auf € 1.000,- als zusätzliche eigene Prämienzahlung zu leisten.

(2) Prämien der Gemeindemitarbeiterinnen an den Versicherer enthalten Kosten und die Versicherungssteuern (§ 6 Abs. 1 Z 2 VerstStG). Nach Maßgabe des Versicherers können die Verwaltungskosten bei den Prämien der Gemeinde berücksichtigt werden.

(3) Eine Verpflichtung zur Prämienleistung gemäß Abs. 2 beginnt erst nach Abschluss und nach Maßgabe einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen der Gemeinde und der jeweiligen AWB.

(4) Prämien der Gemeindemitarbeiterinnen an den Versicherer werden von der Gemeinde einbehalten und gemeinsam mit den Prämien der Gemeinde an den Versicherer überwiesen.

§ 18 Einstellen, Aussetzen und Einschränken der Prämien der Gemeindemitarbeiterinnen

Die AWB kann ihre Prämienleistung (§ 17) jederzeit zur Gänze endgültig einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren aussetzen oder der Höhe nach einschränken ohne hierfür Gründe anzuführen. Eine solche Erklärung der Gemeinde gegenüber bedarf der Schriftform und ist mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Maßnahme abzugeben.

§ 19 Veranlagung der Prämien beim Versicherer

Rahmenbedingungen für die Veranlagung des den AWB/LB zugeordneten Vermögens beim Versicherer enthalten §§ 20, 78 VAG.

IV. Informations- und Auskunftspflichten

§ 20 Pflichten des Versicherers

(1) Prämien und Leistungsinformation

Der Versicherer hat die AWB jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich im Wege über die Gemeinde in angemessener Form über die von der Gemeinde und vom Gemeindebediensteten entrichteten Prämie sowie über die Entwicklung der Deckungsrückstellung während dieses Geschäftsjahres und deren Stand am Ende des Geschäftsjahres zu informieren. Diese Information hat auch eine Prognose über die voraussichtliche Höhe der Versorgungsleistungen zu enthalten. Weiters hat der Versicherer die AWB über die Veranlagung und Wertentwicklung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 VAG sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag relevanten Daten zu informieren. Ausgeschiedene Gemeindemitarbeiterinnen, die beim Versicherer bleiben, erhalten diese Informationen direkt vom Versicherer. Der Versicherer hat die LB jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich in angemessener Form über die Entwicklung der Deckungsrückstellung während dieses Geschäftsjahres und deren Stand am Ende des Geschäftsjahres zu informieren. Weiters hat der Versicherer die LB über die Veranlagung und Wertentwicklung des Deckungsstocks gemäß § 20 Abs. 2 Z 2 VAG sowie über alle weiteren für die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen im Rahmenvertrag relevanten Daten zu informieren. Zusätzlich sind die LB über jede Änderung der Pensionsleistungen zu informieren. Zusätzlich sind die LB über jede Änderung der Pensionsleistungen zu informieren. Der Versicherer hat jede LB bei Eintritt des Leistungsfalles über den erworbenen Anspruch auf Alters-, Hinterbliebenen- oder Berufsunfähigkeitsleistung sowie über den Zahlungsmodalitäten der Pension schriftlich zu informieren. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung der AWB / LB anstelle der schriftlichen Informationen auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information beim Versicherer ermöglicht werden.

(2) Auskunftserteilung

Der Versicherer hat die / den AWB / LB / HB auf deren Verlangen über den Inhalt des Rahmenvertrages Auskunft zu erteilen.

§ 21 Pflichten der AWB / LB / HB gegenüber dem Versicherer

(1) Die AWB haben dem Versicherer Name und Geburtsdatum der Ehegatten (Partner, Lebensgefährten), Namen und Geburtsdatum der Kinder mitzuteilen. Die LB / HB sind verpflichtet, den Versicherer über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Kinderzahl, unverzüglich zu informieren und werden diese Daten, wenn nötig, glaubhaft machen. Die Information des Versicherers durch die in einem aufrechten Dienstverhältnis stehenden AWB hat über die Gemeinde zu erfolgen, welche sich verpflichtet, die Daten unverzüglich weiterzuleiten.

Änderungen dieser Daten führen erst dann zur Entstehung von Leistungsansprüchen, wenn sie dem Versicherer schriftlich oder durch Datenträger bekannt gegeben werden.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, von den LB / HB jederzeit Nachweise zu verlangen, die ihm die Kontrolle über den Umfang und die Fortdauer der Leistungsberechtigung ermöglichen. Der Nachweispflicht über den Umstand, dass ein(e) LB / HB am Leben ist, wird durch die Eröffnung eines Pensions(-giro)kontos Genüge getan, über das nur die / der LB / HB bzw. deren / dessen gesetzlicher Vertreter verfügungs- und zeichnungsberechtigt sein darf. Zudem muss sich die Kreditunternehmung bzw. das Geldinstitut, bei dem dieses Konto geführt wird verpflichten, dem Versicherer wiederkehrende Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes oder der LB / HB zu Unrecht auf dessen oder deren Konto überwiesen worden sind.

Befindet sich der Wohnsitz der / des LB / HB im Ausland, hat sie / er zudem jährlich eine von der jeweiligen österreichischen Auslandsvertretung beglaubigte Lebensbestätigung an den Versicherer zu übermitteln. Die der LB / HB kann nicht verlangen, dass die Pensionsleistungen auf eine andere Weise als durch Überweisung auf dieses Pensionskonto erbracht werden.

(3) Erfolgen Mitteilungen an den Versicherer unrichtig, verspätet oder gar nicht, so haben allfällige Nachteile daraus die Gemeinde bzw. die AEB / LB / HB zu tragen.

§ 22 Pflichten der Gemeinde

(1) § 21 gilt sinngemäß für die Gemeinde, insbesondere sind folgende Meldungen erforderlich:

Für Anmeldungen:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür), Teilnahmebeginn, Bruttogehalt, Sozialversicherungsnummer, Hinterbliebene.

Zusätzlich für Abmeldungen:

Polizzenummer, Sozialversicherungsnummer, Abmeldedatum, Grund der Anmeldung (z. B. Beendigung des Dienstverhältnisses, Karenz, Präsenzdienst),

(2) Die Gemeinde hat die AWB bei Einbeziehung in die betriebliche Kollektivversicherung über den Abschluss des Rahmenvertrages (§ 3) zu informieren. Sofern sie davon betroffen sind, hat die Gemeinde die AWB über jede spätere Änderung des Rahmenvertrages zu informieren. Weiters hat sie den AWB im aufrechten Dienstverhältnis auf deren Verlangen über den Inhalt des Rahmenvertrages Auskunft zu erteilen.

(3) Die Gemeinde hat dem Versicherer die beabsichtigte Änderung bzw. Beendigung dieser Vereinbarung rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

V. Beendigung des Rahmenvertrages, Beendigung und Abänderung der Vereinbarung § 23 Beendigung des Rahmenvertrages

(1) Der mit dem Versicherer zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem AWB und deren HB abgeschlossene Rahmenvertrag (§ 3) kann zum Bilanzstichtag des Versicherers (31. Dezember) mit einer einjährigen Frist gekündigt oder mit einer sechsmonatigen Frist einvernehmlich beendet werden.

(2) Die Kündigung durch die Gemeinde und / oder durch den Versicherer oder die einvernehmliche Beendigung des Rahmenvertrages ist nur zulässig und rechtswirksam, wenn die Übertragung der zu übertragenden Vermögensteile (auf den Rahmenvertrag entfallende Deckungsrückstellung zuzüglich angesammelter Gewinnbeteiligung - § 18 Abs. 3 VAG) auf eine der in § 18 Abs. 2 VAG bezeichneten Versorgungseinrichtungen sichergestellt ist. Diese Voraussetzungen sind von der Gemeinde schriftlich nachzuweisen. Die Übertragung auf die ausgewählte andere Versorgungseinrichtung hat ohne Weiterverrechnung der Kosten und Spesen zu erfolgen.

§ 24 Beendigung, Abänderung der Vereinbarung

Dieser Vertrag kann von der Gemeinde und von der Gemeindemitarbeiterin einvernehmlich aufgelöst oder abgeändert werden. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Gemeinde hat den Versicherer über die einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieses Vertrages sowie über die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich schriftlich zu informieren.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Anwendbare Gesetze

Auf in dieser Vereinbarung nicht geregelte Punkte finden insbesondere die Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, des BPG und des VAG Anwendung.

Für die Behandlung der persönlichen Daten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) sowohl vom Versicherer als auch von der Gemeinde einzuhalten. Die anzuwendenden Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers werden den AWB zur Verfügung gestellt. Diese gelten jedoch nur insoweit, als sie durch Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht verdrängt werden.

§ 26 Mitwirkung der Versicherten

Zur Mitwirkung der Versicherten ist beim Versicherer ein Beratungsausschuss (§ 97 Abs. 1 VAG) eingerichtet.

§ 27 Verweisungen

(1) Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich Verweisungen im Vertragstext auf Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(2) Verweisungen auf Gesetze und den Rahmenvertrag (§ 3) beziehen sich auf die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültige Fassung, im Falle späterer Änderungen des jeweiligen Gesetzes oder der Verträge jedoch auf die sachlich am ehesten im Betracht kommende Nachfolgebestimmung.

§ 28 Information neuer Gemeindemitarbeiterinnen

Die Gemeinde verpflichtet sich, neu eintretende Gemeindemitarbeiterinnen über diese Vereinbarung sowie den Inhalt des Rahmenvertrages (§ 3) unverzüglich zu informieren.

§ 29 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind von dem für den Sitz der Gemeinde sachlich zuständigen Gericht auszutragen.

Vertrag zur betrieblichen Kollektivversicherung gemäß §§ 93 – 95 und 97 VAG 2016 zwischen der Marktgemeinde Millstatt am See, Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See, und der Wiener Städtische AG, Vienna Insurance Group, Schottenring 30, 1010 Wien.

§ 1 Vertragspartner, Versicherungsnehmer und versicherter Personenkreis

(1) Vertragspartner ist die Marktgemeinde Millstatt am See (im Folgenden kurz: „Dienstgeberin“) und der Versicherer, die Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (im Folgenden kurz: „Versicherer“).

(2) Versicherungsnehmer ist ausschließlich die Dienstgeberin. Die Gemeindemitarbeiterin ist versicherte Person. Die einbezogenen Gemeindemitarbeiterinnen sind bis zur Fälligkeit der Leistung Anwartschaftsberechtigte, danach Leistungsberechtigte. Das Bezugsrecht im Leistungsfall ergibt sich aus der Vereinbarung über das Pensionsmodell der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) in Form einer betrieblichen Kollektivversicherung (im Folgenden kurz: „BKV-Vereinbarung“, welche auf Basis des § 72 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz i.V.m. § 6a Abs. 2 Betriebspensionsgesetz abgeschlossen wurde.

(3) Dieser Vertrag zur betrieblichen Kollektivversicherung dient gemäß § 6a Betriebspensionsgesetz (BPG) i.V.m. § 93 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als Versicherungsantrag. Die Dienstgeberin und der Versicherer kommen überein, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für betriebliche Kollektivversicherungen („Anhang 052“), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung bzw. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung („Anhang 022“) sowie der Bedienungsanhang BGO (betreffend der Verzicht auf die abstrakte Verweisbarkeit), in beigefügter Fassung, Bestandteil dieser Vereinbarung sind, soweit nicht davon Abweichendes in diesem Versicherungsvertrag bzw. in der BKV-Vereinbarung geregelt ist.

(4) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird die Dienstgeberin einzubeziehende Gemeindemitarbeiterinnen an den Versicherer melden.

§ 2 An- und Abmeldung der versicherten Personen

(1) Die An- und Abmeldung zur Versicherung erfolgt mittels ausgefülltem Datenerfassungsblatt in elektronischer Form als Excel-Datei via E-Mail an den Versicherer durch die Dienstgeberin. Eine Anmeldung von Gemeindemitarbeiterinnen stellt einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages für diese dar. Stichtag zur An- und Abmeldung ist jeweils der Monatserste.

(2) Für die Anmeldung hat die Dienstgeberin nachstehende Daten an den Versicherer zu übermitteln: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer, Privatadresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege, Tür, Beginndatum, Höhe des laufenden Beitrags der Dienstgeberin, Daten betreffend Vorname, Name sowie Geburtsdatum der Ehegatten und der eingetragenen Partner werden von der Dienstgeberin intern eingeholt und gesammelt an den Versicherer weitergeleitet. Daten über Einmalbeträge zu Beginn (§ 14 Abs. 4 BKV-Vereinbarung) sowie über Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen werden innerhalb einer angemessenen Bearbeitungsfrist übermittelt.

(3) Für die Abmeldung hat die Dienstgeberin nachstehende Daten an den Versicherer zu übermitteln: Polizzenummer, Abmeldungsstichtag, Grund der Abmeldung.

(4) Zusätzlich können monatlich Meldungen über Änderungen der Beitragshöhe sowie Änderungen der Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen erfolgen (unter Angabe der Polizzenummer, des Stichtages und der neuen Beitragshöhe).

§ 3 Risikoprüfung

Für die Anmeldung zum Modell der betrieblichen Kollektivversicherung gemäß § 2 nimmt der Versicherer keine zusätzliche Risikoprüfung vor.

§ 4 Versicherungsbeginn-, ende und –bedingungen

(1) Der Versicherungsbeginn entspricht dem beantragten Beginndatum. Der Versicherungsschutz zur einzelnen Versicherung tritt an den beantragten Versicherungsbeginn in Kraft.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch die Dienstgeberin zum Austrittsstichtag der Gemeindemitarbeiterin.

(3) Im Falle des Ausscheidens einer Gemeindemitarbeiterin treten die Regelungen gemäß § 6c BPG in Kraft. Bis zum Austrittsstichtag in den Vertrag einbezahlte Prämien werden nicht an die Dienstgeberin rückerstattet, sondern bleiben der Gemeindemitarbeiterin erhalten (sofortige Unverfallbarkeit).

§ 5 Zahlung der Beiträge

(1) Die Beitragszahlung erfolgt durch die Dienstgeberin im Ausmaß und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen (§ 14 BKV-Vereinbarung).

(2) Jeder versicherten Person steht es frei, nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung leistungserhöhend eigene Beiträge an den Versicherer zu entrichten. Die genaue Höhe der Beiträge der AWB wird in den abzuschließenden Vereinbarungen festgelegt. § 17 BKV-Vereinbarung ist zu beachten. Soweit verwaltungstechnisch umsetzbar, werden die auf die Beiträge der Gemeindemitarbeiterinnen entfallenden Verwaltungskosten ebenfalls den Beiträgen der Dienstgeberin angelastet und somit eine höhere Leistung aus Beiträgen der Gemeindemitarbeiterinnen zu ermöglichen.

(3) Ab Einlangen der Beitragszahlung erfolgt die weitere verzinsliche Ansammlung. Prämien, die beim Versicherer bis zum 15. des laufenden Monats einlangen, werden zum Monatsultimo des Vormonats veranlagt. Seitens des Versicherers werden demnach keine Verzugszinsen bei verspäteter Prämienzahlung in Rechnung gestellt.

§ 6 Leistungen

(1) Die Arten der Versorgungsleistungen, der Anspruch auf Versorgungsleistungen, der Anfall der Versorgungsleistungen, die Höhe der Versorgungsleistungen ergeben sich ausschließlich aus den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere §§ 5 – 12 BKV-Vereinbarung.

(2) Die Versicherungsleistungen werden vom Versicherer auf Basis der (von der Dienstgeberin) gemeldeten personenbezogenen Daten individuell berechnet.

(3) Die laufenden Versorgungsleistungen werden vom Versicherer monatlich im Vorhinein erbracht. Dabei wird die jeweils gebührende Monatsleistung im Ausmaß von 1/14 der vorgesehenen jährlichen Versorgungsleistungen an die Leistungsberechtigten bzw. die Hinterbliebenen überwiesen.

(4) Die Leistung beginnt mit der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, wenn sie auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem darauffolgenden Monatsersten.

(5) Die Sonderzahlungen werden jeweils am 1.6. und 1.11. eines Kalenderjahres zusätzlich zu der monatlichen Versorgungsleistung bezahlt und gebühren in Höhe der vollen für den Auszahlungsmonat zustehenden Versorgungsleistung.

Bei unterjährigem Pensionsantritt oder Ausscheiden aus dem Kreis der Leistungsberechtigten erfolgt keine aliquote Abrechnung der jährlich zustehenden Sonderzahlungen.

(6) Sind die Leistungsvoraussetzungen gemäß BKV-Vereinbarung für eine Eigenpension (Alters- oder Berufsunfähigkeitspension) oder eine Hinterbliebenenpension (Witwen-, Witwer- oder Waisenspension) erfüllt, so erfolgt die Verrentung des Deckungskapitals inklusive Gewinn mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der versicherten Person zur betrieblichen Kollektivversicherung Gültigkeit hatten.

(7) Die Versicherten erhalten einmal jährlich im Wege über die Dienstgeberin eine Kontoinformation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die insbesondere die Höhe der Pensionsleistungen enthält.

(8) Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsleistungen (BU-Leistungen) ergeben sich nach den in § 7 BKV-Vereinbarung beschriebenen Prämissen.

(9) Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod der jeweiligen Leistungsberechtigten bzw. leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

(10) Versorgungsleistungen des Versicherers werden, unter Berücksichtigung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nur nach Stellung eines Antrages in geschriebener Form gewährt.

(11) Die gesetzlichen Abzüge sind entsprechend den dafür jeweils geltenden Bestimmungen durch den Versicherer vorzunehmen. Für die Erfüllung der steuergesetzlichen Bestimmungen bei Mehrfacheinkünften (über Verordnung des BMF betreffend die Versteuerung mehrerer Pensionen hinausgehend) haben die Leistungsberechtigten bzw. leistungsberechtigten Hinterbliebenen selbst zu sorgen.

(12) Gewinnbeteiligung

Betriebliche Kollektivversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Leistungen vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folgen der vorsichtigen Kalkulation. Der Versicherungsvertrag nimmt im Wege der Gewinnbeteiligung an den vom Versicherer erzielten Überschüssen teil.

Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind. Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die vom Vorstand des Versicherers diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.

Gewinnzuteilung während der Anwartschaft: Der auf den Vertrag entfallende Gewinn wird jährlich am 31. Dezember festgelegt. Die Zuteilung erfolgt in den auf die Beschlussfassung folgenden 12 Monaten jeweils zum letzten eines Monats. Das Ausmaß der Zuteilung ist ein aliquoter Anteil jenes Prozentsatzes, der zum 31.12. festgelegt wurde. Die Gewinngutschrift des einzelnen Monats ergibt sich aus der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats geteilt durch 365. Der Gewinnanteil erhöht immer die Deckungsrückstellung. Gewinnzuteilung im Jahr des erstmaligen Bezuges der Pensionszahlung im Jahr des erstmaligen Bezuges der Pensionszahlung wird für jene Monate, die noch der Anwartschaftsphase zuzurechnen sind, der Gewinn monatlich gutgeschrieben. Ab Pensionszahlungsbeginn erfolgt die Gewinnzuteilung am 31. Dezember. Im ersten Jahr der Pensionszahlung wird der Gewinn anteilig (abhängig von der Anzahl der Pensionsbezugsmonate gewährt). Gewinnzuteilung während der Pensionszahlung: Der auf den Vertrag entfallende Gewinn wird alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die Gutschrift führt zu einer Erhöhung der laufenden Pension. Der Prozentsatz der Erhöhung wird im jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit voraussichtliche künftige Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung während der Pensionszahlung vorweg zu nehmen. Dann wird die Deckungsrückstellung inklusive erworbener Gewinne mit der Summe aus Garantiezins und vorweg genommener Gewinnbeteiligung verrentet (derzeit 2,50% Verrentungszins). Bei Antritt einer Eigenpension bzw. nach Tod des Anwartschaftsberechtigten kann ein um 0,25%- oder 0,50%-Punkte geringerer Verrentungszins gewählt werden. Dies führt zu einer höheren Anfangspension. Vorweg genommene Gewinnanteile werden den tatsächlichen Gewinnausschüttungen gegen gerechnet. Bei einer Gesamtverzinsung, die höher als der Verrentungszins (versicherungsvertraglich garantierter Zins zuzüglich vorweg genommener Gewinnbeteiligung) ausfällt, ist die Pension um die Differenz zwischen der Gesamtverzinsung und dem Verrentungszins zu erhöhen. Bei einer Gesamtverzinsung, die niedriger als der Verrentungszins ausfällt, ist die Pension zu kürzen. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Das bedeutet, dass an Stelle des bisherigen Verrentungszinssatzes der Zinssatz der aktuellen Gesamtverzinsung tritt (Beispiel: bisheriger Verrentungszins: 2,50%, Gesamtverzinsung des laufenden Jahres: 2,0%, neuer Verrentungszins: 2,0%). Das vorhandene Deckungskapital inklusive erworbener Gewinne wird mit dem Zinssatz der aktuellen Gesamtverzinsung verrentet. Bei Beantragung einer Versorgungsleistung entscheidet der / die AWB bzw. seine / ihre Hinterbliebenen, in welcher Form die Pensionsleistung aus der BKV in Anspruch genommen wird (mit oder ohne vorweg genommene Gewinnbeteiligung).

§ 7 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht gebührt ausschließlich der Gemeindemitarbeiterin bzw. den im § 6 BKV-Vereinbarung genannten Personen unter den in § 6 BKV-Vereinbarung genannten Voraussetzungen.

§ 8 Nebenabreden

Die Vertragspartner bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden und in diesem Vertrag alle Vereinbarungen auch schriftlich festgehalten wurden. Die Dienstgeberin nimmt zur Kenntnis, dass Deckungs- und sonstige Zusagen des Vermittlers zu diesem Vertrag rechtsunwirksam wird.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Dienstgeberin informiert die Gemeindemitarbeiterinnen von den Inhalten dieses Vertrages zur betrieblichen Kollektivversicherung.

(2) Nähere Auskünfte über das angebotene Modell erteilt der Versicherer.

(3) Der gesamte Schriftverkehr wird grundsätzlich zwischen der Dienstgeberin bzw. einer entsprechend bevollmächtigten Person und dem Versicherer geführt. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses werden sämtliche weitere Belege jedoch nicht über die Dienstgeberin, sondern direkt zwischen der Gemeindemitarbeiterin (bzw. ihren anspruchsberechtigten Hinterbliebenen) und dem Versicherer geregelt.

(4) Die Dienstgeberin wird über den Wortlaut aller Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf den Vertrag, auf die Tarife oder auf die Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Bekanntgabe Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen.

(5) Die Dienstgeberin und die versicherten Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z. B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme, keinesfalls sensible Daten – z. B. Gesundheitsdaten) zu ihrer Betreuung verwendet oder durch einen Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes verwenden lässt, sofern dies zur Verwaltung dieses Modells der betrieblichen Kollektivversicherung erforderlich ist.

(6) Die Gemeindemitarbeiterin erhält das Recht, vom Versicherer Auskunft über jene personenbezogenen Daten zu erhalten, die dieser für die Verwaltung ihrer Anwartschafts- und Leistungsansprüche verarbeitet.

§ 10 Vertragsdauer, Änderung, Kündigung des Vertrages zur betrieblichen Kollektivversicherung

(1) Dieser Vertrag beginnt am 1.1.2016 und gilt für eine unbestimmte Dauer. Als Hauptfälligkeit wird der 1.12. festgelegt.

(2) Für die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung dieses Vertrages gilt § 95 VAG.

(3) Die Dienstgeberin hat die Gemeindemitarbeiterin von der beabsichtigten Kündigung bzw. einvernehmliche Beendigung dieses Versicherungsvertrages sowie über die neue Altersvorsorgeeinrichtung in geschriebener Form zu benachrichtigen.

(4) Die Kündigung erfolgt nach Maßgabe von § 23 Abs. 2 BKV-Vereinbarung rechtswirksam nur für alle Versicherten gemeinsam.

(5) Sollten Änderungen dieses Vertrages notwendig werden, werden beide Vertragspartner daran mitwirken, dass diese Änderungen in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

(6) Geplante Änderungen der BKV-Vereinbarung hinsichtlich des Leistungsrechts sind mit dem Versicherer auf tarifliche Kompatibilität jedenfalls vorab abzustimmen.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag zur betrieblichen Kollektivversicherung und die einzelnen Teilversicherungen gelten die bei Versicherungsbeginn jeweils gültigen Versicherungsbedingungen, davon abweichende Regelungen in diesem Versicherungsvertrag und in der BKV-Vereinbarung gehen diesen jedoch vor. Für Versicherungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung gilt österreichisches Recht, ABGB, VAG, VersVG, BPG sowie die beiliegenden Versicherungsbedingungen.

Streitigkeiten aus diesen Verträgen sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

§ 12 Tarifliche Grundlagen

Tarifübersicht: Dem Modell liegt der Tarif BKV bzw. für zukünftige Neubetriebe der (die) entsprechende(n) Nachfolgetarif(e) zu Grunde. Garantiezins: 1.0% entsprechend FMA Höchstzinsverordnung, Rententafel: AVOE2005-Rentsprechend FMA-Empfehlung. Für zukünftige Neuabschlüsse und eventuelle Novationen kommen die Tarife entsprechend den dann gültigen FMA Verordnungen bzw. FMA-Empfehlungen und gesetzlichen Grundlagen zu tragen. Über eine Änderung wird die Dienstgeberin informiert.

Antrag: Zustimmung zur Vereinbarung über das Pensionsmodell in Form einer betrieblichen Kollektivversicherung und Genehmigung des Vertrages zur betrieblichen Kollektivversicherung.

Abstimmung: 23:0

EW-TO

Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Buchholzer zum Totenbeschauer gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes

Aktenvermerk von Herrn Günther Egger vom 20. Juni 2016. Herr Dr. Bernhard Buchholzer wird ab 1.7.2016 die Praxis von Herrn Dr. Seeberg-Elverfeldt übernehmen und ist daher als Nachfolger für die Totenbeschau durch Beschluss vom Gemeinderat für die Durchführung dieser zu bestellen. Gleichzeitig wäre die durch den Gemeinderatsbeschluss vom 29.11.1984 erfolgte Bestellung des Herrn Dr. Seeberg-Elverfeldt mit Wirkung vom 30.6.2016 zu widerrufen. Damit das entsprechende Dekret bzw. der Widerruf ausgefertigt werden kann, wird um Beschlussfassung in der kommenden Gemeinderatssitzung gebeten.

Antrag: Zustimmung zur Bestellung von Herrn Dr. Bernhard Buchholzer zum Totenbeschauer gemäß § 6 des Kärntner Bestattungsgesetzes für die Marktgemeinde Millstatt am See und Zustimmung zum Widerruf der Bestellung von Herrn Dr. Ludwig Seeberg-Elverfeldt als Totenbeschauer der Marktgemeinde Millstatt am See.

Abstimmung: 23:0

EW-TO

Genehmigung der Teilnahme an der Ortskernbelebung

Anruf von Herrn Mag. Friedrich Scheschark, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung vom Amt der Kärntner Landesregierung. Herr Mag. Friedrich Scheschark fragt an, ob sich die Marktgemeinde Millstatt am See an der Aktion „Ortskernbelebung“ beteiligt. Er bittet um eine Rückmeldung durch die Marktgemeinde Millstatt am See.

Antrag: Zustimmung zur Teilnahme an der Ortskernbelebung.

Abstimmung: 21:2 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR Strauß)

EW-TO

Genehmigung der Rechtsberatung durch Herrn RA Dr. Mathis Fister (Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH)

Schreiben der Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Dr. Arthur Lemisch Platz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 17. Juni 2016 an die Marktgemeinde Millstatt am See. Sehr geehrter Herr Bürgermeister DI Schuster! Auf der Grundlage unseres letzten Besprechungsstandes erlauben wir uns, die im Zuge der Gebarungsprüfung aufgetretenen Rechtsfragen zusammenzufassen und das erforderliche juristische „Arbeitsprogramm“ – vorläufig – wie folgt daran anzurichten:

1. Im vorliegenden Prüfungsbericht wird zunächst aufgezeigt, dass entgegen des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2004 die Darlehen für das Strandbad Dellach sowie den Campingplatz Pesenthein über die Marktgemeinde Millstatt und nicht über die MBB GmbH aufgenommen und refinanziert wurden. Es ist nicht zu vermuten, dass die Aufnahme des Darlehens als Angelegenheit der laufenden Verwaltung anzusehen sein kann, die gemäß § 69 Abs. 3 K-AGO dem Bürgermeister obliegen würde. Vielmehr dürfte die Aufnahme von Darlehen gemäß § 34 Abs. 1 iVm Abs. 6 K-AGO dem Gemeinderat vorbehalten und gemäß § 104 Abs. 1 lit. a K-AGO von einer Genehmigung der Landesregierung abhängig gewesen sein. Würde die rechtliche Prüfung ergeben, dass gegen die Regelungen verstoßen wurde, so würde dies grundsätzlich die Rechtsunwirksamkeit des Darlehensvertrages nach sich ziehen (§ 104 Abs. 5 K-AGO). Die daraus resultierenden Ansprüche der Marktgemeinde Millstatt müssten im Detail geprüft und gegebenenfalls auch verfolgt werden.

2. Der Prüfungsbericht hat weiter aufgezeigt, dass in der Marktgemeinde Millstatt in den vergangenen Jahren über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 17 Abs. 1 und 2 K-GHO) im Ausmaß von teilweise mehr als € 300.000,00 jährlich ohne Beschlussfassung durch den Gemeinderat getätigt wurden. In dieser Hinsicht wird zunächst zu verifizieren sein, ob die jeweiligen Ausgaben einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat tatsächlich bedurft hätten und – bejahendenfalls – ob einer derartige Beschlussfassung herbeigeführt wurde oder nicht.

Verneinendenfalls stellen sich die unter Punkt 1. bereits dargestellten rechtlichen Folgefragen auch mit Blick auf die über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

3. Der Prüfbericht zeigt auf, dass die Abänderung des Gesellschaftsvertrages vom 19.8.2011 trotz der gesetzlichen Verpflichtung der Aufsichtsbehörde nicht zur Genehmigung nach § 104 Abs. 1 lit. d K-AGO vorgelegt worden sei. Es trifft grundsätzlich zu, dass (auch) die Änderung von Gesellschaftsverträgen nach § 104 Abs. 1 lit. d K-AGO einer Genehmigung durch die Landesregierung bedurft hätte. Abermals ist daher die Frage zu prüfen, ob im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung die in § 104 Abs. 5 K-AGO vorgesehene Rechtsfolge der Rechtsunwirksamkeit greift und, darüber hinaus, welche firmenbuchrechtlichen Folgen es hat, dass die (unterstellt) rechtsunwirksame Änderung des Gesellschaftsvertrages dennoch im Firmenbuch durchgeführt wurde.

4. Der Prüfungsbericht gibt an, dass in den Jahren 2000 und 2001 Gelder zur Entschuldung an den MFVV geflossen seien, obwohl bei der Gesellschaftsgründung dessen Einzelunternehmung und sämtliche Schulden in die MBB GmbH eingebracht worden waren. In dieser Hinsicht wird der Frage nachzugehen sein, auf welcher Rechtsgrundlage diese Geldflüsse erfolgten und ob in der Abwicklung den oben erwähnten gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften entsprochen wurde.

5. Schließlich weist der Prüfungsbericht darauf hin, dass der Anspruch der MBB GmbH auf eine jährliche Abgangsdeckung durch die Gemeinde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 1996 nicht zweifelsfrei abzuleiten sei, weswegen zu prüfen sei, ob die Übernahme sämtlicher Verluste der GmbH durch die Gemeinde gerechtfertigt war bzw. deren anteilmäßige Aufteilung auf die Gesellschafter der MBB GmbH hätte erfolgen müssen. Diese Prüfung impliziert die Feststellung denk möglicher Rechtsgrundlagen für die erfolgte Abgangsdeckung, sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht. Sollte sich ergeben, dass es der Zahlung der Abgangsdeckung an einer tragfähigen Rechtsgrundlage mangelte, so ist weiter zu beurteilen, welche Ansprüche der Marktgemeinde Millstatt darauf resultieren.

6. Dieser Arbeitsprogramm ist, wie einleitend erwähnt, ein vorläufiges, das im Zuge unserer Besprechung am 21.6.2016 noch einer Detaillierung bedarf. Für den Fall, dass Rechtsverstöße bejaht werden müssen, würde dies nicht nur Fragen nach den öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Folgen für die Marktgemeinde Millstatt selbst aufwerfen, sondern auch Fragen persönlicher Verantwortlichkeiten aus der Perspektive verschiedener Rechtsgebiete. Ob diese Aspekte in der rechtlichen Beurteilung mitbeleuchtet werden sollen, müsst noch Gegenstand unserer weiteren Besprechung sein. In der Zwischenzeit verbleiben wir mit dem Ausdruck unserer vorzüglicher Hochachtung Dr. Mathis Fister.

Antrag: Zustimmung zur Rechtsberatung durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathis Fister, in dem für die Gebarungsprüfung erforderlichen Ausmaß.

Abstimmung: 18:5 (Gegenstimmen: GV Hofer, GR DI Dr. Gruber, GR Mag. Oberzaucher, GR Graf, GR Strauß)

Herr Bürgermeister DI Johann Schuster bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 21.45 Uhr.

Protokollführerin:
Edith Eder

Für den Inhalt verantwortlich:
AL Ferdinand Joham

Der Vorsitzende:
Bürgermeister DI Johann Schuster

Protokollunterfertiger:
GR Markus Graf

Protokollunterfertiger:
GR DI Georg Oberzaucher